

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

urn:nbn:de:bsz:31-13347



Die
gemischten Ehen

in der

Erzdiöcese Freiburg.

Nach den Aktenstücken dargestellt.

Zugleich ein Beitrag zur Beleuchtung der katholischen
Zustände in Baden.



Regensburg, 1846.

Verlag von Georg Joseph Manz.

IV
88



411 88 65

Im Verlage von G. Joseph Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Die katholischen Zustände
in Baden.**

Mit urkundlichen Beilagen.

(Erste Abtheilung.) gr. 8. geh. 48 fr. od. 12 gr.

**Die katholischen Zustände
in Baden.**

Mit urkundlichen Beilagen.

Zweite Abtheilung. gr. 8. geh. 1 fl. 12 fr. od. 18 gr.

(Mit Bezugnahme auf Nebenius' Schrift.)

Darstellung, urkundliche, der Thatfachen, welche der gewalt-
samen Wegführung des hochw. Herrn Frhrn. von Droste,
Erzbischofs von Köln vorausgegangen und gefolgt sind.
Nach dem in der Druckerei des Staatssekretariats zu Rom
am 4. März 1838 erschienenen Originale wörtlich übersezt.
Mit Beifügung der Dokumente in den Original-
sprachen. (Erste Denkschrift des heil. Stuhles.) gr. 8.
54 fr. od. 14 gr.

— — rechtliche und faktische, nebst authentischen Urkunden in
Beantwortung der durch die Berliner Staatszeitung vom 31. Dez.
1838 bekannt gemachten Darstellung und Denkschrift. (Zweite
Denkschrift des heil. Stuhles.) 2 Abtheil. gr. 8. 54 fr. od. 14 gr.

Name Jesus, der heiligste, das sicherste Heilmittel in Krank-
heiten, wo kein Arzt helfen kann. Oder: Beispiele von Krank-
theilungen durch gläubiges Gebet. Aus den darüber geführ-
ten Protokollen u. mehreren andern Schriften zusammengetragen
von dem Verfasser des Gebetbuchs: „Schritte zur vollkom-
menen Liebe Gottes.“ Gesamtausgabe. Neue Auflage. gr. 8.
2 fl. 42 fr. od. 1 2/3 Thlr.

Nachdem die Sion (1837. 58 Hft.) in einer beinahe 3 Nummern ihrer
geachteten Zeitschrift umfassenden Abhandlung den Gegenstand, welchen vor-
stehendes Werk behandelt, ausführlich und mit den gründlichsten Beweisen
besprochen hat, halten wir es für überflüssig, Mehreres darüber zu sagen
und bemerken nur noch, daß hierin authentische Berichte über die nament-
lich in Freiburg i. B. sich zugetragenen wunderbaren Heilungen enthalten sind.

Die
gemischten Ehen

in der
Erzdiöcese Freiburg.

Nach den Aktenstücken dargestellt.

Zugleich ein Beitrag zur Beleuchtung der katholischen
Zustände in Baden.

Facta loquuntur!

Regensburg, 1846.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Geometrische Optik

Geometrische Optik

Hand der Alten

Zusatz zur Optik

Verlag von Georg Olms

24

Wir veröffentlichen nachfolgende Aktenstücke, um die Schritte des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg im Betreff der gemischten Ehen in ihrem Zusammenhang mit dem ihnen Vorangegangenen, und in ihrem Verhältniß zu den Maßregeln der badischen Regierung mit dem Lichte der Wahrheit zu beleuchten, und dadurch den Weg zu ihrer wahren Würdigung anzubahnen. Wir sehen uns zu dieser Veröffentlichung um so mehr aufgefordert, da bisher Einzelnes veröffentlicht wurde, durch welches dem Publikum die Einsicht in den wahren Thatbestand nicht gegeben werden kann. In vielen Blättern wurde der Erzbischof hart angegriffen; die Maßregeln der Regierung als nothwendige dargestellt und gerechtfertigt.

V o r w o r t.

Wir veröffentlichen nachfolgende Aktenstücke, um die Schritte des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg im Betreff der gemischten Ehen in ihrem Zusammenhang mit dem ihnen Vorangegangenen, und in ihrem Verhältniß zu den Maßregeln der badischen Regierung mit dem Lichte der Wahrheit zu beleuchten, und dadurch den Weg zu ihrer wahren Würdigung anzubahnen. Wir sehen uns zu dieser Veröffentlichung um so mehr aufgefordert, da bisher Einzelnes veröffentlicht wurde, durch welches dem Publikum die Einsicht in den wahren Thatbestand nicht gegeben werden kann. In vielen Blättern wurde der Erzbischof hart angegriffen; die Maßregeln der Regierung als nothwendige dargestellt und gerechtfertigt.

Niemand mag es uns deßhalb verargen, daß wir die aktenmäßige Geschichte der diesfalligen Verhandlungen dem Publikum vorlegen. Wir erlauben uns dabei nur zu bemerken, daß wir dadurch einem vielfach ausgesprochenen Wunsche entsprechen, und daß uns bei der Herausgabe unserer Schrift gleiche Liebe zur Kirche, wie zum Staat leitet. Nichts wünschen wir sehnlicher, als den Frieden, den wahren Frieden zwischen Kirche und Staat.

3 3 0 0 3 3

D. S. I.
[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Erstes Kapitel.

Die gemischten Ehen in der Erzdiocese Freiburg von
Errichtung des Bisthums an bis zum Kölner Ereigniß.

§. 1.

Die Landesgesetzgebung über Eheeinsegnung.

Um zur Einsicht zu gelangen, auf was für einem Boden die Kirche in Angelegenheit der gemischten Ehen zu wirken hatte, stellen wir die Landesgesetze über die Eheeinsegnung voraus, welche bereits alle in Kraft und Geltung waren damals, als das Erzbisthum errichtet wurde, und die kirchliche Oberbehörde ihre Wirksamkeit entfaltete.

1) Das dritte Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 verordnete:

III. „Die Eheeinsegnung gemischter Ehen kann, nach dem freien Belieben der Eheleute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder von jenem der Braut geschehen, wenn nur vorher von dem Pfarrer des andern Theiles das Zeugniß der dreimal geschehenen, oder von gehöriger Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassene Proklamation in jenen Fällen, wo diese nach den Gesetzen erforderlich ist, sodann dessen Zeugniß nicht vorhandener oder gehobener Ehehindernisse nebst dem weltlichen Trauschein dargelegt ist, und hängt alsdann von dieser Trauung

allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wann inzwischen bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten derjenige Ehetheil, welcher hierdurch bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, so soll sich dem der andere Ehegatte nicht entziehen, aber auch dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich und unentgeltlich verrichten."

2) Das erste Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 verordnete unter der Aufschrift: „Gemischte Gegenstände“ Nro. 16. Folgendes:

„Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammenheirathen, welche in einer etwa kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage: welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt, oder geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen.“

Und unter Nro. 22 ist von den Geistlichen als Staatsbeamten gesagt:

„Sie (die Pfarrer) haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen (Taufe, Eheeinsegnung, Verkündigung, Begraben) nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit und Ortsverhältnisse, sowie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staates zu richten.“

3) Die Eheordnung vom 15. Juli 1807 verordnet: §. 60. . . . „Würde es sich dabei treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zulässig erklärt würde, welche die kirchliche Behörde des einen oder des andern Verlobten nicht

autorisiren zu können meinte, so sollen sie (die Pfarrer), um ihrem Amt als Staat- und Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt seyn, daß sie die Brautleute mit Kirchencereemonien nicht zusammeneben, aber immer bleiben sie schuldig, nach Staatsgesetzen solche ehelich einander anzu-
trauen, welches dann in der oben (Art. 19.) angegebenen Art geschieht, und in die Ehebücher ebenso eingetragen wird, als ob es unter kirchlichem Gepräng geschehen wäre, — — und hat jene Trauungsart in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung.“

Uebersichten wir nun all' diese Gesetze, so kann aus ihnen gefolgert werden:

- a) daß der Staat eine Art der Trauung ohne kirchliche Feierlichkeit zuläßt;
- b) daß ihm die Einsegnung eines Geistlichen genügt;
- c) daß es der Freiheit der Brautleute anheimgestellt ist, ob sie von den Pfarrern beider Confessionen wollen getraut werden, oder nur von einem.

S. 2.

Verhältniß der Kirche zu diesen Gesetzen.

In Folge dieser Gesetze geräth die Kirche in keinen Conflict mit dem Staate, sondern sie kommt nur in Berührung mit den Brautleuten, denen der Staat eine freie Wahl, ob sie von beiden Pfarrern wollen eingesegnet werden, oder nicht, beläßt. Macht nun der katholische Etheil an die Kirche ein Anstößen, dem sie vermöge ihrer bestimmten Gesetze nicht entsprechen kann, so ist dieser katholische Etheil in seinem Gewissen verpflichtet, von dem Verlangen abzustehen, er darf nicht die Hülfe des

Staates gegen seine eigene Kirche, der er Gehorsam versprochen, anflehen; und wenn er dieß auch thun würde, so dürfte der Staat ihn nicht unterstützen, dieweil der Staat ihn als das ansehen muß, was er ist, als einen Katholiken, als einen, der sich verpflichtet, sein Leben nach den Gesetzen der katholischen Kirche einzurichten.

§. 3.

Lage der Seelsorger.

In einem Lande, wie das Großherzogthum Baden, in welchem die Katholiken und Protestanten sehr gemischt unter einander leben, sind die gemischten Ehen gar nicht zu vermeiden. Es wurden daher gewissenhafte Seelsorger bald auf die Frage aufmerksam, wie sie sich wohl bei den gemischten Ehen zu verhalten haben. Es hatte sich in der Zeit der Religionsgleichgültigkeit, der politischen Wirren, des ungeordneten Zustandes die Praxis an vielen Orten gebildet, jede gemischte Ehe, setzen nun die Cautionen, unter denen sie die Kirche erlaubt, oder nicht, zu behandeln, wie eine rein katholische. Gewissenhaftere Geistliche, und namentlich solche, die eine streng dogmatische Bildung genossen, und nicht unerfahren geblieben in dem cano- nischen Rechte, *) konnten sich nicht wohl bei dieser Praxis be-

*) Hatte der Geistliche auch nur das Sauter'sche Kirchenrecht, welches doch gewiß nicht im Geruch des Ultramontanismus steht, studirt, so war er vertraut mit den kirchlichen Grundsätzen in Betreff der gemischten Ehen. Hören wir Sauter selbst: „At vero matrimonia ejus modi in foro interno plerumque illicita esse, addita praesertim conditione de prole in aliena religione educanda, una est eademque consentiens omnium theologiae et juris nostri interpretum sententia. Vid. Benedict XIV. d. Syn. dioec. lib. VI. cap. 5. Hinc lex Austriaca 29. Aug. 1788 parochi prudentiae committit, partem catholicam de iis admonere, quae ad officium conscientiae hac in re pertinent. Hujus modi porro matrimonia a sacerdote nec benedictione, nec alio ritu sacro officienda esse, idem Bene-

ruhigen. Daher finden sich auch gleich nach der Regulirung der Erzdiöcese Anfragen von Pfarrern bei der Oberkirchenbehörde, wie sie sich bei gemischten Ehen zu benehmen hätten.

§. 4.

Ein specieller Fall und seine Entscheidung.

Am 21. Dezember 1827 berichtete das Dekanat St., daß Pfarrer U. in Bett. eine bestimmte Weisung wünsche, wie er sich bei einer bald abzuschließenden gemischten Ehe zu benehmen. Bei dieser Gelegenheit spricht das besagte Dekanat zugleich den Wunsch aus, die kirchliche Oberbehörde möge ein bestimmtes allgemeines Regulativ, nach welchem sich die Seelsorger zu richten hätten, in Bälde herausgeben.

In der Ordinariatsitzung vom 25. Januar 1828 wurde diese Anfrage und Bitte verhandelt. Der Referent, der damalige Domherr Burg, hielt einen langen Vortrag, in Folge dessen auch der Beschluß abgefaßt wurde.

Es wird interessant seyn, näher in den Vortrag des Referenten einzugehen. Burg hält die Anfragen für zeitgemäß, spricht aber die Ansicht aus, daß eine deshalb mit den Staatsbehörden einzuleitende Rücksprache in den gegenwärtigen Umständen des Eintritts der erzbischöflichen Geschäftsführung nur eine sehr nachtheilige Sensation erregen würde, ohne zu einem günstigen Ziele zu gelangen. Es sei vielleicht seit langer Zeit der Protestantismus gegen den Katholizismus in keiner solchen Spannung gewesen. Er bemerkte, daß, da in der Bulle: „Ad

dict XIV. loc. cit. §. 5. docet, quoniam nihil horum ad matrimonii validitatem intervenire necesse est. Quodsi vero nuda et muta, omnique ergo prece ac ritu vacua parochi praesentia ad validum matrimonium sufficit, quid amplius leges civiles a parochio catholico exigere possunt, non apparet.“ Sauter, fundam. jur. eccles. Cath. §. 730. Not. d. —

Dominici gregis custodiam“ ausdrücklich bestimmt sei: „Episcopi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit“, „der apostolische Stuhl zu Rom von einem solchen Regulativ erwarten müßte“, „daß es streng nach den in der katholischen Kirche gegenwärtig herrschenden Grundsätzen verfaßt werde. Hinsichtlich der gemischten Ehen herrschen aber nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich, den Niederlanden und Preußen solche Grundsätze, die, wenn wir es wagen wollten, sie in einem Regulativ auszusprechen, das landesherrliche Placet nicht erlangen, und jetzt wenigstens nicht zur Publikation und Vollziehung gelangen könnten. Diese Grundsätze sind folgende:

1) Gemischte Ehen sind zwar nicht ungültig, aber sie sind unerlaubt, folglich gegen das Gewissen, und sündhaft.

2) Sie können nicht geschlossen werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der höhern Kirchengewalt des Papstes oder wenigstens der Bischöfe. Diese kann nur gegeben werden, wenn keine Gefahr vorhanden ist, daß der katholische Theil von seiner Religion werde abgeführt werden, sondern wenn vielmehr sich hoffen läßt, der protestantische Theil werde zur katholischen Religion bekehrt werden können.

3) Besonders muß aber der katholische Theil sich verpflichten, daß durch den Ehevertrag festgesetzt werde, daß alle aus der Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

4) Den katholischen Pfarrern wird zur Pflicht gemacht, einer solchen Ehe nicht zu assistiren, wenn nicht vorläufig alle diese Bedingungen erfüllt sind, und

5) wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, und diese gemischte Ehe dennoch vor einem protestantischen Pfarrer eingegangen wird, so hat der katholische Pfarrer dem katholischen Eheheile die Lossprechung und die heiligen Sakramente zu versagen.“

„In wie weit diese Grundsätze“ (also fährt der Referent fort) „in dem Kirchenrechte gegründet sind, oder nicht, bin ich weit entfernt, hier auseinander setzen zu wollen, da ich nicht im Falle bin, eine gelehrte Abhandlung darüber zu schreiben, sondern nur von der gegenwärtigen Kirchendisziplin zu sprechen. Daß diese aber in dem nahe angrenzenden Frankreich, in den Niederlanden, und selbst in dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt herrsche, darüber könnte ich Thatsachen anführen. Dieser Kirchendisziplin durch ein zu erlassendes erzbischöfliches Regulativ zu widersprechen, wäre aber meines Erachtens ebenso fehlerhaft, als es bedenklich wäre, sie durch ein solches Regulativ handhaben zu wollen. Mir scheint es, uns dringe sich in praktischer Hinsicht hauptsächlich die Frage auf: Was haben die beiden Generalvikariate zu Konstanz und Bruchsal, aus deren Bestandtheile die Erzdiocese Frelburg zusammengesetzt ist, in dieser wichtigen Angelegenheit gethan, und in welchem Besitzstand ist sie zu uns gekommen. Ich frage hier nicht nach einem solchen Besitzstande, als wenn ich den Grundsatz behaupten wollte: „*Consuetudo contraria etiam particularis derogat legi disciplinari universali*“, sondern ich frage nur nach diesem Besitzstande, um für uns daraus die nöthigen Klugheitsregeln zu dem, was wir zu thun haben, entnehmen zu können. Im Bisthum Konstanz waren dergleichen Ehen früher sehr selten, darum schweigen auch die frühern Synodallen und die spätern Verordnungen hierüber. In der einzigen bischöflichen Verordnung vom Jahre 1808 über das heilige Sakrament der Ehe werden die gemischten Ehen als unräthlich dargestellt, über die Erziehung der Kinder und die Assistirung des Pfarrers wird nichts angeordnet, doch kann ich die Versicherung geben, daß dieser Punkt in jener Verordnung nebst noch einigen andern das landesherrliche Placet nicht erhalten habe. Bei sich ergebenden einzelnen Fällen hat zwar das Generalvikariat zu Konstanz darauf zu bestehen gesucht, daß die Kinder alle, oder

wenigstens ein Theil nach dem Geschlecht des katholischen Antheils katholisch erzogen werde, ohne daß man aber den widerseßlichen Theil mit einer kanonischen Strafe bedrohte. In dem untern Bisthumsantheil, wo die gemischten Ehen sehr häufig waren, hielt man sich früher auch an die strenge Kirchendisziplin, später hat aber das Generalvikariat von Bruchsal, wie aus den vorliegenden Akten zu ersehen ist, die Verordnung erlassen, daß sich die Pfarreigenschaft in dieser Beziehung an die Staatsgesetze zu halten hätte. Da aber die Staatsgesetze, wie wir wissen, der Kirchendisziplin entgegenstehen, so hat diese dadurch das empfindlichste Präjudiz erlitten, welchem in diesem Augenblick durch ein allgemeines erzbischöfliches Regulativ schwer zu begegnen wäre. In dem untern Bisthumsantheile, wo die Mehrheit der protestantischen Einwohner des Großherzogthums ist, und folglich die meisten gemischten Ehen vorkommen, sind also von der vorigen Kirchengewalt die in dieser Beziehung gegebenen Staatsgesetze kirchlich anerkannt und sogar anbefohlen. Diese Staatsgesetze lauten im wesentlichen also:

- 1) Gemischte Ehen sind erlaubt, und unterliegen der Confession wegen keinem Hinderniß.
- 2) Können in allen Orten gemischte und reine stattfinden.
- 3) In gemischten Orten hängt die Erziehung der Kinder von dem Willen der Eheleute ab, der sich durch Verträge auszusprechen hat, in reinen Orten von der Ortsreligion, doch ist man hierin auch nachsichtig.
- 4) Die katholische Kirchengewalt darf nicht darüber gehört werden, und hat keine Einsprache zu machen.
- 5) Die Verkündigung in der katholischen Kirche darf nicht verweigert werden.
- 6) Die Trauung kann von einem oder dem andern Pfarrer rechtsgiltig geschehen, und der protestantische Ehetheil kann nicht gezwungen werden, vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen, um die Trauung nach katholischem Ritus vornehmen oder wiederholen zu lassen &c. &c.

Wenn wir diese Staatsgesetze — — mit den oben angeführten Vorschriften der katholischen Kirchendisziplin zusammen halten, so ergeben sich für uns bei dem Entwurfe eines erzbischöflichen Regulativs — — die größten kaum zu überwindenden Hindernisse; ich rechne daher auf die Uebereinstimmung des hochwürdigsten Collegiums, wenn ich darauf antrage, daß wenigstens für jetzt die Herausgabe eines solchen Regulativs unterlassen werde.

Nun entsteht aber die weitere Frage, was von unserer Seite zu der uns zur Pflicht gemachten Aufrechthaltung der Kirchendisziplin zu thun sei? Wir können die Grundsätze nicht aufgeben, welche von der allgemeinen Kirchendisziplin aufgestellt sind, wir sind vielmehr schuldig, ihnen auch dort, wo sie etwa aufgegeben sind, das alte Ansehen wieder zu verschaffen. Wie können wir aber das, ohne uns durch ein allgemeines Regulativ auszusprechen, was doch gegenwärtig für unausführbar gehalten wird? Was wir thun können, ist das einzige, daß wir bei einzelnen vorkommenden Fällen uns aussprechen, und die Kirchendisziplin zu handhaben suchen, bis es möglich seyn wird, durch eine öffentliche Anordnung diese Grundsätze genau zu bestimmen, daß wir ferner dafür besorgt sind, daß die Klerisei in dem erzbischöflichen Seminar hierüber die erforderliche Belehrung erhalte.

Hier fragt es sich aber weiter, soll nicht die Geistlichkeit der Erzdiöcese aufgefordert werden, in jedem einzelnen Falle vor der Trauung einer gemischten Ehe einen Bericht an das erzbischöfliche Generalvikariat mit Angabe aller Umstände und insbesondere was die Confessionserziehung der Kinder betrifft, zu erstatten, oder soll es, wie es gegenwärtig geschieht, ihnen freigelassen werden, nach Gutbefinden diesen Bericht zu erstatten, oder nicht?

Auch zu dieser allgemeinen Anordnung kann ich meine Bei-

stimmung nicht geben, wenigstens muß sie so lange zurückgehalten werden, bis die Erzdiöcese eine zweckmäßige Organisation wird erhalten haben, und wir mit mehr Zuverlässigkeit auf die Vorsteher der Geistlichkeit rechnen können. Es dürften durch diese Aufforderung Verwicklungen veranlaßt werden, wodurch die Handhabung der Kirchendisziplin mehr verhindert, als befördert würde.

Referent trägt also darauf an, daß

1) einstweilen die Herausgabe eines allgemeinen Regulativs hinsichtlich der gemischten Ehen und anderer Verhältnisse zwischen beiden Confessionen ohne von der Staatsbehörde selbst aufgefordert zu werden, unterbleibe;

2) daß die Geistlichkeit nicht aufgefordert werde, bei einzelnen Fällen die erzbischöfliche Erlaubniß zu den gemischten Ehen einzuholen;

3) daß man hingegen bei eintreffenden Berichten und Anzeigen hierüber durch besondere Erlasse und Instruktionen die Grundsätze der Kirchendisziplin zu handhaben suche, ohne sich weder über diese, noch über die Staatsgesetze selbst auszusprechen, indem die Kirche Gesetze, so fern sie in die theologische Toleranz eingreifen, niemals gut heißen kann, und es schwer zu bestimmen ist, in wie weit diese Gesetze nur die bürgerliche Toleranz angehen."

In Folge dieses Vortrages wurde folgender Beschluß von dem erzbischöflichen Generalvikariat gefaßt:

„Wir geben dem Dekan M. zu erkennen, Wir können in Hinsicht der gemischten Ehen und anderer kirchlichen Verhältnisse zu den protestantischen Unterthanen des Großherzogthums Baden von den bekannten Grundsätzen der katholischen Kirchendisziplin nicht abgehen, Wir müssen vielmehr jedem Seelsorger bei vorkommenden Fällen einschärfen, sie mit Klugheit zu handhaben, und mit den bürgerlichen Toleranzgesetzen in Einklang zu bringen. Bis es wird geschehen können, hierüber eine allgemeine Anordnung zu erlassen, und die Anwendung der Grund-

sätze der katholischen Kirchen Disciplin auf die bürgerlichen Toleranzgesetze näher zu bestimmen, sehen Wir uns bewogen, bei vorkommenden Fällen auf die bischöfliche konstanzer Berordnung vom Jahre 1808 zu verweisen, nach welcher der katholische Theil von seinem Seelsorger auf alle die bedenklichen und nachtheiligen Folgen, die aus einer gemischten Ehe zu befürchten sind, aufmerksam zu machen ist. Zu diesen Bedenklichkeiten gehört auch die Erziehung der Kinder, welche stets von der katholischen Kirche in Anspruch genommen wird, und die selbst nach der Ueberzeugung des katholischen Antheils nicht ohne Verletzung seiner innern Beruhigung in einer andern Confession geschehen kann."

Dieser Beschluß wurde am 29. Jänner expedirt.

S. 5.

Ein anderer Fall, und die Entscheidung.

„Hochwürdigstes, Erzbischöfliches, Gnädiges Generalvikariat! Ein junger Bürger in E., A. F., evangelischer Religion, hielt schon vor 4 Monaten beim Großherzoglichen Amte E. an, sich mit der ledigen K. J. von E., katholischer Religion, verheirathen zu wollen, erst am 17. Februar 1830 erhielten sie die Erlaubniß; da nun der evangelische Pfarrer dieselbe innerhalb 14 Tage kopuliren will, ich aber ohne hohe Erlaubniß tempore vetito keinen Dimissorialschein ausstellen kann, so bitte ic. ic.“

Z., den 20. Februar.

F.

Am 27. Februar 1830 ging dem anfragenden Pfarrer folgender Beschluß zu:

„K. J. von E. wird zu ihrer vorhabenden Berehelichung mit A. F., protestantischer Religion, hiermit in tempore vetito dispensirt, welches dem evangelischen Pfarramte zu Z. mit Rücksendung der Anlage zu eröffnen ist, mit dem Anfügen: da

es heilige Pflicht des Seelsorgers sei, bei solchen vorhabenden Eheverbindungen den Verlobten katholischer Confession wo möglich zu vermögen, daß die in der Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, so habe das Pfarramt der Braut, im Falle sie etwa nicht schon von selbst darauf bedacht war, daß durch einen Ehevertrag die katholische Religionserziehung ihrer zu hoffenden Kinder bedingt ward, ohne ihr jedoch besonders zudringlich zu seyn, auf liebevolle Art zu Gewissen zu reden, daß es ihr als Katholikin obliege, dafür zu sorgen, daß alle ihre in der Ehe zu hoffenden Kinder, oder doch wenigstens jene ihres Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden, und daß hierüber vor Schließung der Ehe vor dem Großherzoglichen Amtsrevisorat ein Ehevertrag abgeschlossen werde."

Am 5. März 1830 wurde das Dekanat, in welches das obige Pfarramt gehört, angewiesen, die untergebenen Seelsorger anzuhalten, für die katholische Kindererziehung bei gemischten Ehen Sorge zu tragen.

§. 6.

Erster Conflict mit der Regierung.

Diese Weisung gelangte zur Kenntniß der Staatsregierung, und es erfolgte deshalb von dieser nachstehender Erlaß an das erzbischöfliche Ordinariat:

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchensektion.

Nr. 10,827.

Karlsruhe, den 1. September 1832.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Plenum vom 22. v. M. Nr. 11,408 die Religionserziehung der Kinder des Hafnermeisters J. B. zu A. betreffend, womit der dießseitigen Stelle der Auftrag ertheilt wird: „Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg in Bezug auf seine unterm 5. März 1830 Nr. 1195 an das Erzbischöfliche Dekanat M. zu Z. ergan-

gene Verfügung (die Trauung der Brautleute vermischter Confessionen betreffend) zu veranlassen in Zukunft keine Weisungen in diesem Sinne mehr an die untergebenen geistlichen Behörden zu erlassen; dabei aber demselben zu bemerken, daß, wenn die katholische Kirche sich in ihren Rechten durch die evangelische Kirche beeinträchtigt glaube, man der Anzeige des speziellen Falles entgegenstehe, und wenn die Angabe gegründet seyn sollte, sie des kräftigen Einschreitens der Staatsregierung versichert seyn könne."

Beschluß.

Hievon wird dem hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg zu seinem Benehmen Nachricht ertheilt.

Kirn.

Kirnginger.

§. 7.

Die Antwort des Ordinariates.

Am 14. September 1832 erwiederte das Ordinariat „es sei in der Verfügung vom 5. März 1830 von der Ueberzeugung ausgegangen, daß ein jeder Katholik, der seine Religion für die wahre halten muß, in seinem Gewissen auch verbunden sei, dafür zu sorgen, daß seine Kinder in seiner eigenen Religion erzogen werden; wenn wir daher (also heißt es in dem Bescheid) in dieser Verfügung die Seelsorger anweisen, den katholischen Eheheil auf seine Gewissenspflicht aufmerksam zu machen, sich aber dabei aller Zudringlichkeit zu enthalten, so haben wir uns hierin sicher nicht gegen die Staatsgesetze verstoßen, sondern nur gethan, was unsere Amtspflicht erfordert. — Was wir daher in der gedachten Verfügung erlassen haben, ist nichts Anderes, als eine uns gebotene kirchenobrigkeitliche Ermahnung; und wir halten uns daher in unserem Amt verpflichtet, in ähnlichen Fällen die Seelsorger auf gleiche Weise anzuweisen.“

Ehen, die gemischten.

Neuer Kampf der Regierung.

Damit beruhigte sich das Ministerium nicht; ein neuer Erlass erging an die Kirchenbehörde. Hier ist er!

Ministerium des Innern.

Nr. 14,224.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1832.

Es ist dem erzbischöflichen Ordinariat auf seinen Erlass vom 14. v. M. Nr. 5117 zu eröffnen:

In dem Sage, daß der Katholik, wenn er seine Religion für die wahre halte, deshalb auch dafür zu sorgen verbunden sei, daß seine aus gemischter Ehe erzeugten Kinder in dieser Religion erzogen werden, vermag man durchaus keine Folgerichtigkeit zu erkennen. In diesem Sage, wenn er wahr wäre, läge ferner die Rechtfertigung der Proselytenmacheret, die aber durch die Staatsgesetze längst verboten ist.

Ist das Streben, Staatsangehörige durch Einwirken auf sie oder auf ihre Eltern für eine andere Religion zu gewinnen, schon bei Privaten strafbar, so ist dasselbe noch weit weniger mit der Würde kirchlicher Behörden vereinbarlich, und es wäre sicher eine Aergerniß erregende Thatsache, wenn in einem Staate, wo zwei kirchliche Gesellschaften mit gleichen Rechten anerkannt sind, die beiderseitigen kirchlichen Behörden durch geistiges Einwirken auf die Brautleute verschiedener Religion die Kinder gegenseitig für sich zu gewinnen suchen würden.

Darum und weil ein solches Einwirken gar leicht erst später noch die Gewissensruhe eines Staatsangehörigen stören möchte, auch die Geistlichen bei dem Vollzug solcher Anordnungen gar leicht weiter gehen, als es in der Intention des Ordinariates liegt, wie das Benehmen des Pfarrers K. in B. auf eine auffallende Weise gezeigt hat, kann man die erwähnten Einwirkungen auf eines der beiden Brautleute von Staats wegen durchaus nicht dulden, und muß darauf beharren, daß das

erzbischöfliche Ordinariat sich eine solche den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Anordnung künftig nicht mehr erlaube, da man sonst in einem einzelnen Fall, wo ein Geistlicher sich solchen Einwirkens erlauben sollte, nach den Gesetzen gegen denselben einzuschreiten sich veranlaßt sehen würde.

S. Winter.

S. 9.

Hülfegeſuch beim Landesfürſten.

Auf den eben mitgetheilten Erlaß des Ministeriums ſah ſich das erzbischöfliche Ordinariat veranlaßt, den Großherzog um Schutz und Hülfe anzuflehen. Es that dieſes in folgender Vorſtellung:

Durchlauchtigſter Großherzog!

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Neußerſt ungern erlaubt ſich das unterthänigſt ehrfurchtsvolleſt unterzeichnete Ordinariat Ew. Königlich Hoheit mit Vorſtellungen zu beläſtigen. Nur Zumuthungen können es hiezu vermögen, welchen zu entſprechen es aus begründeten Urfachen Anſtand nehmen muß.

Eine ſolche Zumuthung ſcheint der hohe Miniſterial-Erlaß vom 30. Oktober d. J. Nr. 14,224 zu enthalten, betreffend die Ermahnung katholiſcher Brautleute, ſich die Erziehung ihrer Kinder mit Rückſichtnahme auf das Geſchlecht nach den im Lande beſtandenen öſterreichiſchen Geſetzen in ihrer Religion vorzubehalten.

Wir bekennen uns zu dem Satze, daß der Katholik, der ſeine Religion für wahr hält, wüſchen müſſe, ſeine Kinder in derſelben zu erziehen, aber die in jenem hohen Erlaß gefolgerte Proſelytenmacherei vermögen wir nicht als in dieſem Satze enthalten anzuerkennen aus einem faktiſchen Grunde, deſſen wir uns ſelbſt bewußt ſind, indem wir diejenigen, die ſich uns zur Religionsgenoffenſchaft freiwillig anbieten, nichts weniger, als

zuvorkommend empfangen, ihre Aufnahme verschieben und durch manche Prüfung erschweren. Es ist vielleicht noch nie geschehen, was uns begegnet ist, daß uns ein, sogar evangelisch-protestantischer Advokat zu verklagen drohte, weil wir die Aufnahme seines Klienten durch Zögerungen in die Ferne gestellt haben.

Was man Proselytenmacheret nennt, ist hier nicht vorhanden: wir verstaten uns nicht, Mitglieder einer andern Kirchengemeinschaft, wie es der gemeine Ausdruck mit sich bringt, zu bekehren, sondern ein Mitglied unserer Kirche zu mahnen. Wenn einer Kirche selbst die Ermahnung ihrer Angehörigen untersagt wird, dann hat sie ihr letztes Recht verloren. — Diese Ermahnung bezieht sich auf nichts Ungeziemendes, sondern auf einen rechtlichen Ehevertrag, den jeder Theil für sich und seine Kinder zu schließen die Macht hat. Kinder katholisch zu erziehen, ist keine *conditio turpis*.

Eine nachherige Störung der Gewissensruhe stellt sich, wie uns bekannt ist, auch in dem Falle ein, wo die Ermahnung unterblieb, und die hintennach von selbst erwachende Aengstlichkeit es einem gemächlichen Pfarrer schlecht verdankte, daß er nicht darauf aufmerksam gemacht habe, wo es Zeit war, sich vor solchen Gewissensunruhen zu schützen.

Die eifrige Unwissenheit des Pfarrers K. in B. frevelte gegen die Regel, welche darum nicht verwerflich wird, weil sie Einer überschritten hat.

Wir bitten Ew. Königliche Hohheit mit tiefster Ehrfurcht, uns gegen die in gedachtem Ministerial-Erlaß uns gemachte Zumuthung höchstgnädigst zu schützen.

§. 10.

Nochmaliger Versuch der Regierung.

Welche Frucht aus dieser unterthänigsten Vorstellung entsprossen, wird dem Leser kund, wenn er folgenden am 18. Mai 1833 ausgefertigten Ministerialerlaß mit stiller Aufmerksamkeit durchliest!

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchensektion.

Nr. 5487. Karlsruhe, den 18. Mai 1833.

Von dem Großherzoglichen Pleno des dieffettigen Ministeriums wird mittelst Erlasses vom 26. v. M. Nr. 4764 zur weitem motivirten Verfügung anher mitgetheilt, eine Abschrift der auf die Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariates zu Freiburg in Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ergangenen höchsten Entschliefung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 17. v. M. Nr. 981 wodurch dem Ministerium des Innern aufgetragen wird, diesen Refurs nach der von der katholischen Kirchensektion entwickelten Ansicht abweislich verbescheiden zu lassen.

Beschluß.

Das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat ist von dieser höchsten Entschliefung in Kenntniß zu setzen, und Wohl demselben als dieffettige Ansicht über den fraglichen Gegenstand zu erkennen zu geben.

Es gehört unstreitig und unbestritten zu den Rechten einer jeden Kirche, ihre Glaubensgenossen über ihre Religionspflichten, folglich auch über die Pflicht in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu belehren, und zu ermahnen.

In so weit daher das erzbischöfliche Ordinariat aus dem Satze, daß der Katholik, welcher seine Religion für wahr hält, wünschen müsse, seine Kinder in derselben zu erziehen, für das Benehmen der Pfarrer die Regel ableitet, die Brautleute in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder ohne alle Zudringlichkeit und auf eine liebevolle Art zu belehren, und zu ermahnen — in so weit wird dem erzbischöflichen Ordinariate eine Profelytenmacherei allerdings nicht zum Vorwurf gereichen.

Allein dasselbe hat sich in seinem Erlasse an das Dekanat zu M. vom 5. März 1830 Nr. 1195 nicht auf diese Regel beschränkt, sondern den Pfarrern noch weiter zur Pflicht gemacht,

nach Möglichkeit zu verhindern, daß, wenn der Bräutigam katholisch sei, über die religiöse Erziehung ein Ehevertrag geschlossen werde, falls hingegen die Braut katholisch sei, dahin zu wirken, daß durch einen zu errichtenden Ehevertrag wo möglich die katholische Religionserziehung aller ihrer zu hoffenden Kinder oder doch wenigstens jener ihres Geschlechtes bedingt werde.

Dies war keine bloße Anweisung der Pfarrer, katholische Brautleute ohne alle Zudringlichkeit zu belehren, sondern vielmehr eine Aufforderung zu allen möglichen Arten von Zudringlichkeiten, Bestrebungen und Einwirkungen, daß die zu hoffenden Kinder für die katholische Religion gewonnen werden.

Pfarrer K. zu B. konnte sich daher wohl für befugt halten, durch Verweigerung der Dimissorialien die Verheißung des Hafnermeisters B. zu A. möglichst zu hindern, denn die Weisung des Ordinariates schließt jeden möglichen Zwang in sich.

Solche Bestrebungen, und die Gewissen mehr beunruhigende als leitende Einwirkungen, mögen sie gleich nur eine mittelbare und indirekte Proselytenmacheret heißen, sind ohne Zweifel unverträglich mit dem Frieden unter verschiedenen Religionsverwandten, die Achtung anderer Confessionen verletzend, und den Staatsgesetzen zuwiderlaufend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat daher durch seinen Erlaß vom 30. Oktober v. J. Nr. 14,224 dem erzbischöflichen Ordinariat nach unserer Ansicht nichts anderes zugemuthet, als die Beobachtung der Staatsgesetze, welche jeder Confession in ihren Rechten gleichen Schutz gewähren, und dadurch eben so wenig Grund zur Beschwerde gegeben, als je eine Confession sich über die Staatsregierung mit Grund beschweren kann, wenn diese jeden Glaubensgenossen in seiner Religions- und Gewissensfreiheit schützt, und nicht zugibt, daß durch Anordnungen einer Kirchenbehörde die Angehörigen einer andern Kirche in ihren Rechten gekränkt werden.

Kirn.

Rißinger.

§. 11.

Steg der Regierung, doch nicht gänzlich.

Diesem didaktischen Auftreten des Ministeriums gegenüber zeigte sich nun das Ordinariat etwas zu schwach, wie dies aus dem in der Sitzung vom 21. Juni 1833 gefaßten Beschluß hervorgeht:

„Wird man sich bei vorkommenden künftigen Fällen in den an die Pfarrämter zu erlassenden Weisungen darauf beschränken, dem katholischen Eheverlobten die Religionspflicht, die in der Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, und zu diesem Ende, wenn die Braut eine Katholikin ist, durch Vertrag Vorsehung zu treffen, auf eine liebevolle belehrende Art ohne alle Zudringlichkeit ans Herz zu legen.“

§. 12.

Vorlage zweier Fälle.

Am 29. Dezember 1833 wurden von dem Stadtpfarrer K. in N. dem Ordinariat zwei wichtige Fälle vorgelegt.

a) Die katholische Tochter des katholischen Herrn W., will sich verehelichen mit dem protestantischen G. zu L. Die Kinder sollen protestantisch werden.

b) Ein anderer Fall siehe in Aussicht. Der protestantische Herr v. N. will sich ehelichen mit der katholischen Tochter des Herrn M. Der Pfarrer bemerkt, die Aussicht sei nicht vorhanden, daß die Kinder katholisch werden.

„Diese Verbindung wird von der Familie als eine besondere Auszeichnung und besonderes Glück angesehen, was die Tochter sammt Familie zur Darbringung desgleichen Opfers, wenn man es verlangt, bereitwillig machen wird.“

Der Pfarrer will nun bestimmte Weisung, ob die Einsegnung dieser Ehen von Seiten des Pfarramtes geschehen darf, oder nicht.

Entscheidung des Ordinariates.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 107. Freiburg, den 3. Jänner 1834.

Anfrage des Pfarramtes in N. vom 29. Dezember v. J. die religiöse Erziehung in gemischten Ehen betreffend.

Beschluss.

Es ist dem erzbischöflichen Dekanat G. in M. zur Eröffnung an den Stadtpfarrer in N. zugehen zu lassen.

Nicht nur das Großherzogliche badische Eherecht, sondern neuere durch diesseitige Stelle veranlasste hohe und höchste landesherrliche Erlasse bezeichnen die enge Sphäre, innerhalb welcher sich der katholische Pfarrer in obigem Betreff zu bewegen hat.

Aus einigen Extrakten benannter Erlasse wird das Pfarramt sein Benehmen für die vorgetragenen und alle künftigen Fälle herausfolgern können.

(Nun folgen Stellen aus dem Ministerial-Erlasse.)

Und damit war's geschehen.

Hierin zeigte sich das erzbischöfliche Ordinariat in der größten Nachgiebigkeit. Doch bald sollte die Frage über die gemischten Ehen einen neuen Aufschwung bekommen. Das Kölner Ereigniß trat ein. Ein neues Stadium beginnt nun. Von der zuletzt angeführten Entscheidung an bis zum Kölner Ereigniß finden wir keine Entscheidungen mehr. —

Zweites Kapitel.

Die gemischten Ehen in der Erzdiöcese Freiburg von dem
Kölner Ereigniß an bis auf unsere Tage.

§. 14.

Erzbischof Ignatius Vortrag und Beschluß.

Am 20. April 1838 hielt der hochselbige Erzbischof Ignatius im Domkapitel folgenden Vortrag, und es ward sofort der angehängte Beschluß gefaßt:

„Wenn wir nicht anders als mit einem theilnehmenden Trauerblick die gemischten Ehen im Erzbisthume Köln betrachten müssen, da wir uns in den nämlichen Verhältnissen befinden, so wird dieser Blick noch trauriger, wenn wir ihn in der nämlichen Beziehung auf unser Vaterland und in specie auf die Stadt Freiburg werfen.

In den preussischen Provinzen kam der Fall gewiß noch nicht vor, daß man von Staatswegen eine Proklamation für Brautleute verlangte, wenn ein Theil Protestant, und bei noch lebendem Etheil hofgerichtlich geschieden ist. Und noch weniger mag sich der Fall ereignet haben, daß ein katholischer Bräutigam eine protestantische Braut wählt, mit dem Vertrage, alle seine zu hoffenden Kinder in der protestantischen Confession erziehen zu lassen.

In der hiesigen Stadt sind einige Fälle dieser unglaublich schändlichen Art aufzuweisen, und es sind deren noch mehrere zu befürchten. Referent kann nicht mehr länger schweigen, und glaubt sich vor Gott und seinem Gewissen, wie vor der ganzen katholischen Welt einer unverzeihlichen Verantwortlichkeit auszuweisen, wenn er fernern Anstand nähme, sich mit seinem hohen Senate über diese wichtige Angelegenheit zu berathen, zu berathen über die kräftigsten Mittel, diesem ärgerlichen und wahrhaft gottlosen Unwesen zu steuern.

Zwei Hauptfragen finde ich der Berathung würdig.

Erstens: Hört ein solcher Bräutigam, nachdem er die freundlichsten und gründlichsten Ermahnungen seines Pfarrers verachtend wegwirft, nicht auf, ein Katholik zu seyn? Schließt er sich nicht selbst, indem er sein eigenes Blut, seine künftigen Kinder von der katholischen Kirche ausschließt, von eben dieser Kirche aus?

Und wenn, hat er noch ein Recht an der Theilnahme der Sacramente?

Zweitens: Sollen diese casus facti nicht der Staatsbehörde berichtet werden, mit der Erklärung, daß selbst der Geist der Landesgesetze, welche den Vater als caput familiae für die religiöse Bildung verpflichten, verletzt oder verachtet wird?

Wenn nun aber besagte Staatsbehörde, den Geist des Ehegesetzes nicht achtend, sich blos an die religiöse Freiheit der Bürger hält, und unsere Vorstellung mit ihren kirchlichen Folgen verwirft, was haben wir alsdann zu thun? Können wir es mit unserm Gewissen vereinigen, stillschweigend nachzugeben?

Ich lege diese wichtigen Fälle zur reifen Ueberlegung in die Hände meines hohen Senates, und schliesse mit der Bemerkung, daß eben diese Fälle weit höherer Natur sind, als jene im Erzbisthume Köln."

† Ignaz.

B e s c h l u ß.

Sind vor der Hand diese Fälle dem Direktor der katholischen Kirchensektion, geheim. Rath Beek confidentiell vorzutragen, und dessen Aeußerungen vorerst abzuwarten.

† Ignaz.

§. 15.

Anfrage eines Pfarrers. Entwurf eines Erlasses durch Dr. v. Vicari. Schicksal dieses Entwurfes.

Pfarrer N. in D. fragte am 5. Juni 1838 bei dem erzbischöflichen Ordinariat an, „wie er sich als Pfarrer in Betreff

der Trauung gemischter Ehen zu verhalten habe.“ Er wünscht namentlich Weisung über das Verhalten in Fällen, in denen die Kinder protestantisch werden.

Auf diese Anfrage referirte Herr Dr. v. Vicari. Sein anträglicher Beschluß wird aber nicht expedirt, sondern ein anderes Conclufum gefaßt. Beides soll nun hier folgen:

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 15. Juni 1838.

Anfrage des geistl. Rath's R., das Verhalten bei gemischten Ehen ic. betreffend.

Anträglicher Beschluß.

Dem Hochw. Herrn geistl. Rath und Pfarrer in D. ist zu erwiedern: Solche gemischte Ehen vermögen nicht gehindert zu werden, doch mag dem katholischen Theil vorgestellt werden, daß er sich der Gefahr ausseze, daß der akatholische Theil nach dessen Grundsätzen sich gar leicht vom Eheband scheiden lassen, und eine andere Ehe eingehen könne; der katholische Theil aber, so lange der protestantische geschiedene am Leben bleibe, nicht wieder heyrathen dürfe. Auch ist der katholische Etheil von dem Seelsorger mit schonender Sorgfalt auf die Gewissenspflicht aufmerksam zu machen, für die aus dieser Ehe erfolgenden Kinder zu sorgen, daß sie in der katholischen Religion erzogen werden; die Gründe zu dieser Pflicht sind vorzüglich: Der Katholik erkennt seine Religion als die wahre; gestattet er die Erziehung seiner Kinder in der akatholischen Religion, so gibt er sie wissentlich dem Irrthum preis; macht sie unglücklich, und gibt seinen Glaubensgenossen dadurch Aergerniß; gehorcht dieser katholische Theil dem Seelsorger nicht, so macht dieser dadurch sich Versündigende, seiner Religion Ungetreue, des segnenden Gnadenmittels sich unwürdig, und der katholische Seelsorger darf die eheliche Einsegnung nicht vornehmen, weil er sich sonst der sündhaften Handlung auch theilhaftig macht, und wissentlich Unwürdigen die heiligen Gnadenmittel spenden würde. Durch

die neuesten Zeltereignisse ist der Seelsorger auch zur Kenntniß gebracht worden, daß er solche Einsegnung durchaus nicht vornehmen dürfe; er würde jetzt wissentlich sich gegen das Kirchenoberhaupt ungehorsam erweisen, und der Einheit der katholischen Kirche entgegenstreben.

Wenn auch der katholische Seelsorger die eheliche Einsegnung nicht erteilt, sondern durch den protestantischen Pastor geschehen läßt, so ist die Ehe dennoch gültig, und dadurch der Absicht der Staatsgesetze nichts entzogen, welche nur nicht zwecklos verlangen können, daß der Seelsorger gegen sein Gewissen handeln solle.

† v. Vicari. —

B e s c h l u ß.

1) Dem anfragenden Pfarrer N. in D. ist zu rescribiren: Man sei wirklich im Begriff, dieses Gegenstandes wegen mit der großherzoglichen Staatsbehörde in Communication zu treten; und es müsse daher die Entschliesung hierüber auf das Resultat dieser Communication ausgesetzt bleiben; wenn daher in der Zwischenzeit solche Fälle vorkommen sollten, so habe Hr. geistl. Rath den betreffenden Brautleuten, welche eine gemischte Ehe eingehen wollen, zu erkennen zu geben, daß sie sich noch zu gedulden hätten, bis eine Entschliesung hierüber folge.

2) Ist der vorliegende Bericht, mit den Vorakten das Verhalten der Pfarrer, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, betreffend, dem Herrn Domkapitularen Buchegger sammt dem päpstlichen Breve vom Jahre 1836 über die facultas dispensandi in impedimento matrimonii mixtae religionis zur Erstattung eines Antrages, was hierwegen an das großherzogliche Ministerium d. J. Kath. Kirchenf. zu erlassen sei, zuzustellen.

† Vicari. —

Der erste anträgliche Beschluß des damaligen Domdekan v. Vicari ist von großem Belang zur Würdigung des Auftretens

des Erzbischofs Hermann von Vicari. Interessant mag dem Leser noch seyn die treffliche Bemerkung, welche Dr. v. Vicari an den Rand des Beschlusses schrieb, weil er nicht expedirt wurde, „bis die Staatsbehörde in dieser Gewissens-Sache der Kirchenbehörde den Entscheid gegeben!!! o temporal! o mores!“ —

§. 16.

Communication mit der Regierung. Ausführliche Vorstellung.

Wie's im vorigen Beschluß ausgemacht, so geschah's. Man trat in Betreff der gemischten Ehen mit der Regierung in Communication. Am 22. Juni 1838 wurde eine ausführliche Vorstellung an die katholische Kirchensektion abgesendet. Sie folgt hier theilweis wörtlich:

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 4072.

Freiburg, den 22. Juni 1838.

Es werden reproducirt die Akten über die gemischten Ehen.

B e s c h l u ß.

An das großherzogl. hochpreisl. Ministerium d. J. Kathol. Kirchensektion ist zu erlassen.

Wir wenden uns confidentiell, und mit jener unumwundenen Aufrichtigkeit, welche sich Stellen in folgewichtiger Angelegenheiten des Staates und der Kirche schuldig sind, an Eine hochpreisl. katholische Ministerialsektion, um in Dienstfreundschaft mit Wohlverstand einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische Kirchendisziplin mit dem, was im Großherzogthum Baden gebräuchlich ist, auszugleichen.

Zuvörderst bemerken wir ausdrücklich, was wohl ohne unsere Bemerkung bekannt ist, daß wir uns dieses Gegenstandes wegen in einer peinlichen Lage befinden. Es hat nämlich bei Eingehung gemischter Ehen seit einiger Zeit auch in unserer Erzdiocese sich eine Praxis zu entwickeln begonnen, welche gegen

die katholischen Kirchengesetze läuft. Das Prinzip der katholischen Kirche über Eingehung gemischter Ehen ist in einer Reihe von Concilenschlüssen und in vielen Breven der Kirchenoberhäupter ausgesprochen.

Gegen die neuere Praxis sind in verschiedenen Kirchentheilen Bedenken laut geworden; und die Gewissen fühlten sich beunruhigt. Unser in Gott ruhende Herr Erzbischof erhielt von dem Oberhaupt unserer Kirche 16 Tage vor seinem Tode über die Verfahrungsweise bei gemischten Ehen eine Vorschrift, welche wir in Abschrift beizulegen uns beehren.

Durch das Kölner Ereigniß ist die Welt, wie die Kirche, auf die neuere Praxis, und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre und zur Kirchendisziplin, allgemein aufmerksam geworden. Die weltkundige Thatsache mit der weltkundigen Entscheidung des Kirchenoberhauptes läßt sich nicht ignoriren.

Da nun die erwähnte neuere Praxis — welche sich theils stillschweigend, theils unter Bedenken, theils unter Widersprüchen zumal in einigen Theilen Deutschlands immer mehr und mehr durchzubilden schien — mit den ältern Concilienbeschlüssen, Kirchengesetzen und Erklärungen der Päpste — insbesondere mit denen Pius VIII. und Gregors XVI. — im Widerspruch steht, und dieser Widerspruch weltkundig ist, so würden wir aus der Kircheneinheit herausfallen, wenn wir in unserer Erzdiocese diese neuere Praxis sich fortbilden ließen. Was bisher ein unbestimmter Zustand war, könnte nun zu den Anfängen einer bewußten Kirchenspaltung führen, und auch die politische Ruhe gefährden. Einer Kirchenspaltung, sowie den Störungen politischer Ruhe vorzubeugen, sind wir vor Gott durch Gewissen und Amt verpflichtet.

Auch der Staatsbehörde sind kirchliche Spannungen wegen ihren Rückwirkungen auf die bürgerlichen Verhältnisse zuwider. Wir werden uns daher wohl nicht irren, wenn wir dafür halten, eine Anregung zu confidentieller Berathung über diesen Gegenstand sei selbst einer hohen Staatsbehörde nicht unerwünscht.

Um so mehr halten wir diese Anregung für angemessen, da vorauszusehen ist, daß dieses in öffentlichen Blättern allgemein angeregten Gegenstandes wegen vielleicht eine epistola encyclica an alle Bischöfe der katholischen Kirche ergehen könnte, welche die durch so viele Concilienbeschlüsse und päpstlichen Entscheidungen bestimmte alte Kirchendisziplin auf's neue einschärfen wird.

Um nun den der Kirche wie dem Staate immer unangenehmen Mißverständnissen und Spannungen — von denen die Gemüther nicht frei sind, oder nicht frei bleiben würden — zur rechten Zeit zuvorzukommen, glauben wir unsere doppelte Pflicht gegen unsere Kirche sowohl als gegen unsern Staat zu erfüllen, indem wir die Einklenkung der neuen Praxis in die der katholischen Kirchengesetze bei gemischten Ehen beginnen. Vertrauensvoll machen wir von diesem unserm Vorhaben, wozu wir uns vor Gott verpflichtet fühlen, unserer Staatsbehörde die aufrichtige Anzeige. Indem wir dieses thun, sind wir der festen Ueberzeugung, die höhern und höchsten Staatsbehörden werden in unserer Anzeige unser Pflichtgefühl für unsern Staat gerne und billigend anerkennen; — und uns über die Weise der Erfüllung unserer kirchlichen Pflicht wohlwollend mit ihrer Weisheit sowohl, als mit ihnen dadurch etwa nothwendig werdenden Verordnungen, resp. Erläuterungen der Staatsgesetze, entgegenkommen.

Um von dieser Weisheit der Staatsmänner unseres Großherzogthums uns die Auslegung der Staatsgesetze, wo diese in Ehesachen an die Kirchengesetze eng und scharf angrenzen, in jener Weise geben zu lassen, welche zur Beruhigung der Gewissensfreiheit der Katholiken das Kirchengesetz neben sich bestehen läßt, — haben wir noch keinen Schritt gethan, wodurch im Punkte der gemischten Ehe das, was uns unumgänglich nöthig scheint, bewirkt werden soll.

Dieses uns unumgänglich nöthig Scheinende ist — eine Republikation der über die Eingehung gemischter Ehen kirchlich anerkannten katholischen Disciplin an unsern Klerus.

Dieser Republikation glauben wir die von den Kirchenoberhäuptern Pius VIII. und Gregor XVI. gegebenen Entscheidungen zu Grund legen zu müssen, indem namentlich in Demjenigen, was an die königl. preussischen und königl. bayerischen Regierungen ergangen ist, die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland in besondere Berücksichtigung genommen sind.

In unserer oberrheinischen Kirchenprovinz haben wir schon Vorgänge einer solchen Republikation der katholischen Kirchen-disciplin. Das bischöfliche Domkapitel in Fulda hat, wie aus öffentlichen Blättern allgemein bekannt ist, schon unter dem 21. April 1837 durch ein Circulare an sämtliche katholische Pfarrer und Seelsorger in der Diocese Fulda, kurhessischen Antheils, die Grundsätze unserer Kirche bei Eingehung gemischter Ehen wieder eingeschränkt. — Ebenso melden öffentliche Blätter, daß zwischen dem bischöflichen Ordinariate Mainz und dem großherzogl. hessischen Ministerium eine Uebereinkunft abgeschlossen worden sei, worin folgendes bestimmt wurde:

„Bei gemischten Ehen bleibt es

- 1) den Brautleuten überlassen, sich von dem Pfarrer der einen oder der andern Confession trauen zu lassen;
- 2) dem Pfarrer bleibt es überlassen, zu trauen, oder nicht zu trauen, je nach der Vorschrift seines Gewissens, (d. h. bei dem katholischen Pfarrer nach dem Gesetze seiner Kirche.);
- 3) im Fall der Verweigerung der Trauung ist der Pfarrer gehalten, zu proklamiren und den Proklamationschein, aber nicht Dimissorialien, auszustellen.“ —

Es belebt uns die zuversichtliche Hoffnung, unsere hohe Landesregierung, welche mit der großherzogl. hessischen Regierung über die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz Uebereinkünfte getroffen hat, werde der Kirchenbehörde Ihrer kathol. Unterthanen wohl eben so väterlich dasjenige öffentlich zugehen, was anderwärts als die Rechte des Staates und die Principien der Kirche mit gleicher Gerechtigkeit berücksichtigend anerkannt worden ist. —

Die Punkte, welche in unsere Republikation der Kirchen-
disciplin aufzunehmen wären, dürften nun folgende seyn:

1) Der katholische Seelsorger hat dem bei ihm erscheinenden katholischen Brauttheil, welcher eine gemischte Ehe eingehen will, im Geiste der Liebe davon abzurathen.

2) Beharrt derselbe darauf, seine vorhabende gemischte Ehe einzugehen, so hat der Seelsorger demselben die Gewissenspflicht des Katholiken, alle seine Kinder in seiner Confession zu erziehen, und diese Kindererziehung gesetzlich sicher stellen zu lassen, in der Liebe und Geduld Christi vorzustellen.

3) Kann der Pfarrer diese katholische Kindererziehung nicht erwirken, so hat er — wenn die Brautleute auf ihrem Chevorhaben verharren — die Proklamation vorzunehmen, und wenn kein Hinderniß entdeckt wird, den Proklamationschein auszustellen.

4) Verlangen die Brautleute von dem katholischen Pfarrer ausdrücklich die Einsegnung der Ehe, so kann derselbe diesem Verlangen im Falle der akatholischen Kindererziehung nicht entsprechen. Aber er darf und soll, — wenn die Brautleute dieß weitere Verlangen stellen — durch die assistentia passiva als testis qualificatus et autorizabilis excluso omni ritu catholico — durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung der Ehe assistiren, und sodann die auf eine solche Weise vor ihm geschlossene gemischte Ehe in die Trauungsmatrikel eintragen.

5) Würde aber ein Brautpaar diese assist. pass. nicht verlangen, sondern sich nur bei dem evangelischen protestantischen Pfarrer ehelich verbinden wollen, so steht es nicht in der Gewalt des katholischen Pfarrers, dieses zu hindern; es erkennt auch die katholische Kirche eine solche Ehe für eine wahre und gültige Ehe an.

6) Wegen der bei gemischten Ehen gebräuchlichen Dispensation hat sich jeder Pfarrer an seinen Erzbischof zu wenden."

Nach diesem wird darauf hingewiesen, daß der Angelpunkt, um den sich Alles drehe, sei: die Verweigerung der Einsegnung bei akatholischer Kindererziehung. Es wird darauf aufmerksam

Ehen, die gemischten.

gemacht, wie die königlich preussische Regierung nachgegeben. Alsdann wird die Harmonie der badischen Landesgesetze mit den kirchlichen Vorschriften nachgewiesen. Man wolle zwar die Gesetze nicht in eigener Willkür deuten. Sollten demnach die Staatsgesetze den kirchlichen Vorschriften entgegen seyn, „so legte uns (also heißt es) unsere Kirche die heilige Pflicht auf, vor den Stufen unseres erhabenen Fürsten treu und bittend zu erscheinen, daß Höchster selbst unsere Kirchenlehre oder Disciplin durch gnädigste Milde rung der Staatsgesetze, zur Wahrung der Gewissensfreiheit, berücksichtigen wolle.“ —

§. 17.

Antwort der Kirchensektion.

Bis in den Dezember hinein ward in Karlsruhe über die Eingabe des Ordinariates deliberrt. Am 5. Dezember 1838 endlich kam eine ausführliche Darstellung der Gründe, aus denen man sich auf die Republikation der kirchlichen Vorschriften nicht einlassen könne. Wir führen hier einige an:

In diesem Ministerialerlaß wird behauptet:

- a) Gegen die gemischten Ehen überhaupt bestehe kein allgemeines Kirchengesetz.
- b) Der alte Begriff von Häretikern dürfe nicht auf die heutigen Protestanten übertragen werden, von denen man sie, zumal in Deutschland, von Rechts wegen unterscheiden müsse. Daher verliere auch die Berufung auf Concilienbeschlüsse jede Beweisraft.
- c) Die Päpste haben von jeher die gemischten Ehen nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, und nach Verschiedenheit der Umstände von einander abweichende Entscheidungen gegeben.
- d) Alle päpstlichen Constitutionen, die etwa mit dem Concordat im Widerspruch stehen, seien unverbindlich.
- e) Gemischte Ehen seien nur für diejenigen sündhaft, welche sie in ihrem Gewissen für sündhaft halten.
- f) Im Disciplinarpunkt der gemischten Ehen sei in den ver-

schiedenen katholischen Kirchentheilen eine Verschiedenheit. Diese Verschiedenheit möge in Baden fortbestehen.

g) Das Prinzip der alleinseigmachenden Kirche dürfe bei gemischten Ehen nicht als äußere Nöthigung in Anwendung kommen.

h) Das Oberhaupt der katholischen Kirche habe nicht das Recht, dieses Prinzip der alleinseigmachenden Kirche durch eine Disciplinavorschrift geltend zu machen, welche in protestantischen Ländern nicht nur die Staatsgesetze und die Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen verlege, sondern auch die Katholiken, welche gemischte Ehen eingehen, des Segens ihrer Kirche beraube und kirchlich entwürdigte.

i) Eine solche Disciplinavorschrift sei bloß geeignet, zwischen Katholiken und Protestanten den Saamen der Zwietracht auszustreuen, Mißtrauen, Unduldsamkeit und Religionshaß aufzuwecken.

k) Die Republikation der alten katholischen Praxis sei nicht nur nicht nöthig, sondern schädlich, indem durch die in den Breven Pius VIII. und Gregor XVI. vorgezeichnete Disciplin die Gemüther aufgeregt und in die bürgerlichen Verhältnisse Störungen gebracht würden.

l) Bei den gemischten Ehen sei die Kindererziehung von den äußern Rechtsverhältnissen beider Ehegatten abhängig, liege daher nicht in der Macht der einzelnen Brautleute.

m) Die Gläubigen haben das Recht, von der Kirche die Ausspendung des Ehesakramentes zu fordern, wenn sie sich gehörig vorbereitet, — was zu wissen, und zu beurtheilen pro foro interno (des Gläubigen) gehöre.

n) Da seit mehr als 100 Jahren die gemischten Ehen ohne alle Bedingung eingesegnet werden, so könne man doch nicht annehmen, daß so viele Bischöfe und Priester gewissenlos gehandelt haben. —

Der weitläufige Erlass endet mit den Worten:

„Nachdem wir nun über die Beweggründe Eines Hochw.

erzbischöflichen Ordinariats die Einführung einer strengern Disziplin bei Eingehung gemischter Ehen in Anregung zu bringen, unsere Ansichten frei und vertrauensvoll ausgesprochen haben, bleibt uns nur noch übrig, Wohlseibes zu bitten, nach reifer Erwägung der großen Hindernisse, ja Unausführbarkeit der dortseitigen Absicht, bei dem bisherigen, den Verhältnissen angemessenen, zudem gesetzlichen Zustand in Bezug auf die gemischten Ehen sich zu beruhigen. Jedensfalls hegen wir das Vertrauen, daß in Betracht der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jänner 1830 S. 4. 5., sowie der S. 16 des ersten Konstitutionsedikt vom Jahre 1807, wonach ohne Staatsguthelken keine neuen, von den vorhin im Staate bekannnten und geübten, abweichenden Grundsätze aufgestellt werden dürfen, Wohlseibes ohne vorgängige weitere Kommunikation keinerlei Verfügungen oder Belehrungen hinausgeben werden."

Beek.

§. 18.

Verhalten des Ordinariates.

Das Ordinariat ward durch diesen Ministertalerlaß nicht entmuthiget. Es wurde dem Domkapitularen Buchegger aufgetragen, ein Gutachten darüber zu verfassen, dieses sollte allen Domherren zur Mitbegutachtung, und zuletzt dem Erzbischof vorgelegt werden.

Buchegger schrieb ein vortreffliches Gutachten, indem er auf gelehrte Weise die Vorschriften der Kirche in Betreff der gemischten Ehen auseinandersetzte, scharfsinnig die Harmonie mit den Landesgesetzen nachwies, und siegreich alle Gründe der Kirchensektion *) darniederzuschlug.

*) Weil diese Gründe auch heutzutage wieder geltend gemacht werden, so fügen wir im Anhang eine kurze Widerlegung, nach Buchegger's Gutachten, bei.

Dieses Gutachten wird am 29. Jänner 1839 vollendet und den Domcapitularen zur Lesung übergeben.

Für uns ist von dem größten Interesse, die Stimme des Herrn von Vicari über die vorgelegte Arbeit zu vernehmen. Hier ist sie!

„Dem so sehr überzeugenden, Alles erschöpfenden gründlichen Gutachten vermag ich nichts als den innigsten Dank für die ausgesprochenen ächtkirchlichen Grundsätze beizufügen. Möge nun nach aufgeklärtem, bisher irrigem, Verfahren gewissenhaft gehandelt, und nicht lavirt werden, bis es der Staatsbehörde belieben wird, nach Jahren einen Beschluß zu fassen. Wir würden uns dem ewigen Richter schwer verantwortlich machen, in offenbarem Irrthum fortzuhandeln.“ —

So der jetzige Erzbischof Hermann! —

s. 19.

Verhängnißvolle Conferenz des Staatsrathes Nebentius mit Erzbischof Ignatius. Beschluß der Majorität.

Während Buchegger's vortreffliches Gutachten unter den Domcapitularen circuirte, erschien am 19. März 1839 Staatsrath Nebentius selbst in Freiburg, um mit dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Ignatius zu conferiren. Den Inhalt dieser denkwürdigen Conferenz theilte der Erzbischof am 22. März dem Domcapitel also mit:

„Es war am 19. März Vormittags 9 Uhr, als Herr Präsident Nebentius im erzbischöflichen Hause über verschiedene kirchliche Angelegenheiten mit Unterzeichnetem sich besprach, und über die gemischten Ehen sich folgendermaßen äußerte:

Ich kann Ihnen nicht bergen, daß Se. königl. Hohheit der Durchlauchtigste Großherzog mich vorzüglich in Betreff der ge-

mischten Ehen beauftragte, nach Freiburg zu reisen, und über fragliche Ehen mit Ihnen zu conferiren.

Zum Voraus muß ich Ihnen bemerken, daß schon die erste Eingabe des Hochw. Ordinariates in benanntem Betreff unsern durchlauchtigsten Großherzog sehr betrübt hat, weil sie ihn zur Vermuthung veranlaßte, „das Ordinariat werde mit seiner Bitte um Abänderung des dahin bezüglichen Gesetzes und der bestehenden vieljährigen Praxis fortwährend mich und mein Ministerium belästigen, wodurch ich nicht ohne Grund unter meinen katholischen und protestantischen Unterthanen Unfrieden und Zerwürfnisse, Klagen und Beschwerden, unter den Geistlichen beiderlei Confessionen polemische Controversen in Vorträgen und Zeitschriften und gegenseitige Reibungen und Anfeindungen befürchte.

Ich liebe jedoch gewiß meine katholischen Unterthanen ebenso wie die protestantischen, wovon ich vielfältige Beweise gegeben habe und gebe. Beide Confessionen leben mit- und nebeneinander ganz friedlich, die vielen hundert gemischten Ehen zeugen von Eintracht und Liebe. Wie sollte ich nun zugeben, daß diese Eintracht und Liebe gestört, und in einem so sehr gemischten Lande die unvermeidlich gemischten Ehen durch Versagung der kirchlichen Einsegnung gestört, verkümmert und gehindert werden?“

Als der Herr Präsident ausgesprochen hatte, nahm ich mir die Freiheit, ihm zu erwiedern:

Es ist wohl kein Mensch im Lande und am wenigsten die katholische Kirchenbehörde, welche nicht die unparteiische Liebe und Gerechtigkeit unseres allergnädigsten Landesvaters mit tiefgefühltem Dank anerkennt. Es fragt sich hier auch nur um Versagung der priesterlichen Einsegnung in einzelnen Fällen, von welcher wir nicht glauben, daß von Seite des protestantischen Eheheils ein so großer Werth darauf gelegt werde. Ich, meines Theils, sehe zugleich mit freudigem Herzen den großen Unterschied unseres Verhältnisses zum badischen Staat, von jenem

im preussischen Staate ein. Bei uns genießt der heirathende Unterthan volle Freiheit, einen Vertrag zu Gunsten der katholischen Religion zu machen, wie er will, was in Preußen der Fall nicht ist.

Inzwischen beweist selbst unsere erste Eingabe, mit welcher Hochachtung wir die Staatsbehörde und Ihr placetum regium achten und ehren. Von vielen Seiten kamen uns pfarrliche Anfragen vor, was in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen zu thun sei. Anstatt ihnen zu antworten, suchen wir das hohe Ministerium um Rath und Auskunft an. Die ministerielle Antwort legte uns aber so viele febronianische Grundsätze vor, daß sie auch der aufgeklärteste Kirchenrechtslehrer verwerfen muß.

Die einzige Wahrheit bestand darin, daß ein Landes-Gesetz existire, welches dahin lautet, daß kirchliche Einsegnung bei gemischten Ehen demjenigen Brauttheil unverweigerlich ertheilt werden müsse, welcher sie verlangt.

Auf die bejahende Antwort meiner Frage, ob das Gesetz wirklich noch unverändert existire, blieb mir nur noch die einzige vermittelnde Frage übrig, ob dieß Gesetz auf unsere einzureichende und mit unwiderleglich theologischen Gründen unterstützte Bitte nicht aufgehoben, oder wenigstens modificirt werden könne. Die categorische Antwort des Herrn Präsidenten lautete: Ich erkläre Ihnen offen und frei, nicht nur nach meiner innigsten Ueberzeugung, sondern als Präsident d. M. d. S., daß dieses Gesetz weder durch einen Ausspruch unseres durchlauchtigsten Großherzogs noch durch irgend eine höchste oder hohe Staatsstelle ohne Genehmigung beider Kammern des hohen Landtages weder verändert noch weniger aufgehoben werden könne. Ferner erkläre ich Ihnen, daß die badische Regierung einen Antrag in fraglicher Beziehung an den Landtag nie machen werde, vorausgesetzt, daß er mit Unwillen, wenn nicht gar unter weithuendenden und beleidigenden Ausdrücken und größtentheils von katholischen Deputirten werde verworfen werden.

Auf meine letzte Erwiederung, nicht nur, daß ich die näm-

liche Furcht hege, sondern daß ich den Landtag für alle kirchlichen Angelegenheiten als incompetenten Richter erkläre, setzte ich nur noch die Bitte an Herrn Staatsrath, daß er die Güte haben möge, diese seine Deklaration auch dem hochwürdigen Domcapitel zu eröffnen, weil ich ohne dessen Zustimmung, wie in allen wichtigen Kirchensachen, keinen Auspruch gebe. Herr Staatsrath hat meiner Bitte entsprochen, ohne daß ein Mitglied desselben auch nur eine einzige Gegenbemerkung zu machen sich erlaubt hätte. Das ist die Geschichte der Conferenz."

Nach diesem Vortrage des Erzbischofes wurde der Gegenstand berathen, und dann in der nämlichen Session jedes einzelne Mitglied vom Erzbischof aufgefordert, seine Stimme für den Antrag abzugeben, ob die ganze Sache ohne eine an Se. königl. Hoheit einzureichende Bitte auf sich beruhen, und die Einsegnung gemischter Ehen nach der alten Praxis stattfinden solle.

Drei Stimmen sprachen sich dagegen aus, unter welchen die des Herrn Dr. v. Vicari, und drei Stimmen dafür. Da der Erzbischof mit den dafür vortrenden Stimmen sich einverstanden erklärte, so ergab sich nach dieser Majorität folgender Beschluß:

„Weitere Vorstellungen an die hohen und höchsten Stellen haben zu unterbleiben, weil die Fruchtlosigkeit derselben vom Präsidenten des hohen Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, der für Beendigung dieser Angelegenheit von Se. kgl. Hoheit dem Großherzog hieher geschickt wurde, vor dem Unterzeichneten und dem versammelten Domcapitel ausgesprochen wurde, womit denn auch die Folge verbunden ist, daß Brautleute gemischter Confession die priesterliche Einsegnung fort erhalten, wenn sie vom katholischen Brauttheil gefordert wird. Diese Concession schließt aber die Pflicht des Seelsorgers nicht aus, den katholischen Ehetheil über die Gefahren einer solchen Ehe, in specie über die leichte Auflösbarkeit derselben von Seiten des protestantischen Theiles etc., gründlich und liebevoll zu belehren,

und diese Belehrung bei jeder Anfrage von unserer Seite den Seelsorgern einzuschärfen."

† Ignaz Demeter, Erzbischof.

S. 20.

Gewissensbeunruhigung des Erzbischofs Ignatius.
Neuer Vortrag, Vorschlag und Beschluß.

Wie wenig dieser Beschluß das Gewissen des Erzbischofs beruhigen konnte, und wie sehr er sich verpflichtet fühlte, für den Vollzug der kirchlichen Vorschriften Sorge zu tragen, beweist folgender Vortrag, welchen der hochwürdigste Herr den 15. Oktober 1841 im Domkapitel hielt.

„Die gemischten Ehen waren nach den Akten seit Errichtung des Erzbisthums der Gegenstand sorgfältiger Berathungen, besonders aber in den Jahren 1838 und 1839. In welchen Jahren das päpstliche Breve die kirchlichen Grundsätze und ihre Anwendung auf Preußens Kirchenprengel entwickelte und feststellte. Um sie auch für unsere Diocese geltend zu machen, sind von allen Kapitularen Gutachten gestellt, und in ein Conclusum vom 22. Juni 1838 Nr. 4072 an die hohe katholische Ministerial-Sektion übersendet worden. Es erfolgte darauf ein Beschluß von eben dieser Stelle unter dem 5. Dezember 1838 Nr. 21,726, welcher die Ordinariats-Beweise für das päpstliche Breve in einem ausführlichen Gutachten zu entkräften suchte, welches ein noch größeres theologisches Gutachten aus der Feder unseres hochwürdigen Collegens Dr. Buchegger veranlaßte. Während dieß Operat unter den Mitgliedern des hohen Domkapitels circuirte, erschien am 19. März 1839 Staatsrath Nebenius mit dem Auftrage von Sr. Königlichen Hohheit mit mir und mit dem hochwürdigsten Ordinariat über mehrere kirchliche Angelegenheiten insbesondere aber über die gemischten Ehen zu conferiren, resp. den unveränderlichen Willen des Großherzogs zu eröffnen. Diesem Herrn Staatsrath las ich nun das Gutachten unsers Herrn Dr. Buchegger vor, der es ruhig anhörte,

aber das ganze Werk damit niederzuschlagen suchte, daß er sagte: Wir haben ein Staatsgesetz, das nichts weiter verlangt, als, wenn der katholische Theil die katholische Einsegnung zu seiner Beruhigung verlange, sie vom Pfarrer nicht abgeschlagen werden könne. Selbst der Großherzog könne dieß Gesetz ohne Zustimmung der beiden landständischen Kammern nicht abändern. Ich bat ihn, diese Eröffnung dem versammelten hohen Domkapitel zu machen, was auch in meiner Gegenwart geschah.

In der darauf folgenden Session wurde dieser Gegenstand wieder berathen, und jedes einzelne Mitglied aufgefordert, seine Stimme abzugeben, ob bei dieser Lage der Dinge die Sache auf sich beruhen, und die alte Praxis beibehalten werden solle, oder nicht.

Drei Stimmen sprachen dafür, denen ich mich anschloß, und drei Stimmen sprachen dagegen. Es ist aber wohl zu bemerken, daß drei Stimmen der Majorität in ihrem schriftlichen Gutachten bemerkten, daß diese Sache nur so lange auf sich beruhen solle, bis das Oberhaupt der Kirche sich auch für andere große Staaten Deutschlands ausgesprochen habe. Dieß ist nun geschehen. —

Unter dem 22. Mai l. J. ist an alle Erz- und Bischöfe jener österreichischen Provinzen, welche zum deutschen Bundesstaate gehören, eine päpstliche Instruktion in Betreff der gemischten Ehen ergangen, welche von Sr. kaiserlichen Majestät das placetum regium erhalten hat. Wie anliegendes Frankfurter Journal vom 1. Oktober l. J. verkündet.

Mein Antrag geht demnach dahin, Se. königliche Hoheit durch das höchste Staatsministerium zu bitten, daß auch Er dieser Instruktion für unsere Diocese das placet ertheilen wolle. Ich erwarte, daß dieser Antrag zum Beschluß und zur Ausführung, auf welche Weise und mit welchen Beweggründen er gefaßt werden solle, erhoben werde. Ich füge diesem Antrage die Bitte bei, daß mit der Fassung dieses Beschlusses nicht gesäumt

werde, weil ich nicht ohne Grund annehme, daß von Seite Roms nächstens eine Anforderung an uns ergehen werde, zu berichten, was in dieser Sache geschehen sei, in welchem Falle das praevenire angenehmer ist, als das praeveniri. † Ignaz.

Nach diesem Vortrage wurde der Beschluß gefaßt, an Se. königliche Hohelt die Vorstellung zu machen; Herr Geheimrath Dr. Hug wurde damit beauftragt. Sie ging am 18. October ab, und blieb unbeantwortet.

§. 21.

Rückblick auf Herrn Dr. v. Vicari.

Zu bemerken ist, daß nach jener Zeit, in der Staatsrath Nebenius den Sieg über den Erzbischof Ignatius davongetragen, Herr von Vicari der Unterschrift der Beschlüsse, welche auf die Antragen der Pfarrer hinausgegeben, und durch welche sie zur Einsegnung jeder gemischten Ehe angehalten wurden, oft befügte: „Die Unterschrift von mir ist nur als Bezeugung des Beschlusses nach der Majorität anzusehen, aber durchaus nicht nach meiner Ueberzeugung.“

Man bemerke wohl die Consequenz des frommen seiner Kirche warm ergebenen Mannes, und wundere sich nicht mehr über sein energisches Auftreten als Erzbischof.

Auch Dr. Buchegger sprach oft und entschieden seine kirchliche Gesinnung aus, und bat einigemale das Ordinariat, unter den obschwebenden Umständen ihm kein Referat über eine gemischte Ehe zu übertragen.

§. 22.

Die Frage über die gemischten Ehen gedeiht durch Erzbischof Hermanns muthiges Auftreten zur Erledigung.

Als nach dem Tode des Erzbischofs Ignatius Hermann von Vicari, dieser ächt apostolische, der Welt abgestorbene,

für den Heiland und seine heilige Kirche glühend begeisterte Mann, in den Besitz der erzbischöflichen Würde und Bürde gelangt, lenkte er alsbald seine Aufmerksamkeit darauf, die Angelegenheit der gemischten Ehen zu ordnen, mit aller Kraft die unkirchliche Praxis vieler Geistlichen (denn manche hielten sich fest an die kirchlichen Vorschriften *) zu verdrängen, und auch in diesem Punkt die Freiburger Diöcese in Einklang mit dem apostolischen Stuhl und der ganzen Kirche zu bringen. Er gab deshalb sogleich den einzelnen Geistlichen, die anfragen, Weisung zur Beobachtung der alten Gesetze der Kirche. Und um die wichtige Sache allgemein zu ordnen, ließ er am 3. Jänner 1845 durch sein Ordinariat folgenden Erlaß an alle Dekanate seiner Diöcese ergehen:

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 108.

Freiburg, den 3. Januar 1845.

Das Eingehen gemischter Ehen betreffend.

Beschluß.

An sämtliche Dekanate ist zu erlassen.

Wir beauftragen unsere Dekanate, die Seelsorger ihrer Kapitel anzuweisen, sich, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat hieher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von dießseits zu empfangen.

Dr. Martin.

Dieser Weg, welchen der hochwürdigste Herr Erzbischof einschlug, war gewiß der beste. Ohne alles Aufsehen konnte so die Sache geregelt werden. In neue Kommunikation mit der Regierung zu treten, war nicht rathsam, weil die Erfahrung lehrte, wie fruchtlos alle Unterhandlungen und Vorstellungen

*) S. B. der Stadtpfarrer in der Residenz.

gewesen. Jener Erlaß konnte auch mit gutem Gewissen, ohne vorher das Placet der Regierung erhalten zu haben, ausgegeben werden, weil er nur die Aufforderung zu einer Berichterstattung enthielt.

Die Berichte liefen ein, und die Pfarrer erhielten die Weisung, nach den Vorschriften der Kirche zu verfahren.

§. 23.

Der protestantische Oberkirchenrath mischt sich in die Angelegenheit.

Der protestantische Oberkirchenrath, der Kunde von dem erzbischöflichen Ordinariatsersaß bekommen, sah sich bewogen, durch den katholischen Oberkirchenrath anfragen zu lassen, was es für eine Bewandniß habe mit demselben. Es wurde ihm offenerzige Belehrung gegeben: die Kirche fürchtet sich nicht, und scheut sich nicht, ihre Grundsätze vor aller Welt zu verkünden, auf daß ein jeder sie höre, und am Tage des Gerichtes keine Entschuldigung finde, man habe ihm die Wahrheit nicht gesagt.

§. 24.

Das Ministerium des Innern.

Am 3. Juni erhob sich das Großherzogliche Ministerium des Innern, und erließ folgenden Erlaß:

Ministerium des Innern.

Nr. 6258.

Karlsruhe, den 3. Juni 1845.

Den Erlaß des erzbischöflichen Ordinariates vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen betreffend.

Dem katholischen Oberkirchenrath wird auf seinen Bericht vom 29. April l. J. Nr. 9461 und 62 die von dem erzbischöflichen Ordinariat unterm 3. Januar d. J. an sämtliche erz-

bischöfliche Dekanate erlassene Verfügung betreffend, wodurch die katholischen Seelforger in ihren Kapiteln angewiesen worden sind: „sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden, um von demselben die nöthigen Weisungen zu empfangen.“

Unter Rückanschluß der Kommunikate eröffnet:

„Daß die berührte Verfügung des erzbischöflichen Ordinariates, da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, welche derselben nach der Erklärung des Ordinariates vom 28. März l. J. zu Grunde liegen, so wie der hiernach in einzelnen Fällen wirklich zur Anwendung gekommenen Grundsätze — als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten sei, und daher als unwirksam erklärt werde.“

gez. Nebenius.

§. 25.

Sonderbare Zumuthungen des katholischen Oberkirchenrathes.

In dem Schreiben, mit welchem der katholische Oberkirchenrath den eben mitgetheilten Ministerialerlaß dem erzbischöflichen Ordinariat mittheilte, findet sich folgende Stelle:

„Im Hinblick auf die heiligen und zarten Interessen, die hier berührt werden, im Hinblick auf die gewohnte Weisheit und Mäßigung der verehrlichen kirchlichen Oberbehörde drücken wir schließlich die vertrauensvolle Erwartung aus: Wohl dieselbe werde in richtiger Beurtheilung der Bedürfnisse unseres Landes und insbesondere in ungetrübter Erwägung der Stimmung der bei weitem größern Mehrzahl der katholischen Unterthanen selbst das genannte Generale direkt oder indirekt zurückzunehmen geneigt seyn, und etwaige Wünsche resp. Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weitem

Verhandlung der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen das Vertrauen haben."

Siegel.

§. 26.

Nothwendiger, apostolischer Schritt des Erz-
Bischofes Hermann.

Nach allen diesen Vorgängen that der hochwürdigste Herr Erzbischof das, was sein oberhirtliches Amt von ihm erhieschte: er verkündete offen die Vorschriften der Kirche, und verpflichtete auf sie seine Seelsorger: er erließ das Generale vom 9. August 1845, welches also lautet:

Wir Hermann von Vicari,
Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchen-
provinz &c. &c.

An die hochwürdigen erzbischöflichen Dekanate.

Wir sind veranlaßt, unsere Dekanate aufzufordern, strenge sich an den Erlaß des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jänner l. J. Nr. 108 zu halten, ebenso die Seelsorger anzuhalten, die dort gegebene Weisung genau zu beachten, nach welcher sie „sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden haben, um von demselben die nöthigen Weisungen hierüber zu empfangen.“ Diese Weisung wurde durch die Verfügung des Hochpreisl. Groß. Ministeriums des Innern vom 3. Juni l. J. Nr. 6258 für die Seelsorger, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, nicht unwirksam, sondern behält für sie ihre volle Kraft.

Unsere Absicht bei jenem Erlaß war, durch die Einsicht in die jeweiligen Sachverhältnisse zu erkennen, ob der katholische Ehetheil der kirchlichen Einsegnung würdig sei, oder nicht. Darüber vermag allein die Kirche zu entscheiden, weil der Segen rein kirchlicher Natur ist.

Was nun im Allgemeinen das Verfahren bei gemischten Ehen betrifft, haben Wir Uns genau nach den Vorschriften des Oberhauptes der Kirche, welchem jeder Katholik Gehorsam zu leisten verpflichtet ist, zu richten. Nach diesen Vorschriften wird die kirchliche Einsegnung gegeben, wenn alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; verweigert, wenn dieß nicht der Fall ist. Es haben daher die Pfarrer in den Fällen, in welchen nicht schon durch die Landesgesetze die katholische Erziehung aller Kinder gesichert ist, einen vor der competenten weltlichen Behörde geschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, nach welchem alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

Kommt solch' ein Vertrag in den Fällen, in welchen nicht durch die Landesgesetze schon die katholische Erziehung gesichert ist, nicht zu Stande, hat also der Pfarrer nicht die Gewißheit, daß die Kinder katholisch werden, so hat er zwar ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen, und die Ehe zu verkünden, ohne jedoch der Religion der Brautleute zu erwähnen, auch einen Verkündschein, worin jedoch jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur der Verdacht der Beistimmung und Billigung entstehen könnte, auszustellen, und dann einer solchen Ehe nur als *testis qualificatus et autorizabilis excluso omni ritu catholico* durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe zu assistiren, und die auf eine solche Weise vollzogene gemischte gültige Ehe in die Trauungsmatrikel einzutragen.

Durch die Unterlassung der Benediktion wird die Ehe nicht ungültig; es erleidet deshalb der protestantische Ehetheil gar keinen Nachtheil; nur dem katholischen Ehetheil, der seine Kinder der katholischen Kirche entzieht, wird der Segen der Kirche entzogen, weil er ihn nicht verdient. Ohnehin mag einem solchen der Empfang des Segens gleichgültig seyn, da ihm ja die Erziehung der Kinder in der wahren Religion gleichgültig ist. Daß ein solcher katholischer Ehetheil vor dem Eingehen

einer solchen Ehe nicht die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen kann, versteht sich von selbst. Wenn übrigens derselbe nach geschehener That bußfertig und wahrhaft reumüthig darob mit dem Bekenntniß seiner Schuld zu den heiligen Sakramenten kommt, so hat der Priester sie ihm zu spenden.

Die Liebe zu den protestantischen Brüdern wird durch diese Entschiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt: wir lieben sie, wie uns selbst, und würden unser Leben für sie opfern. Aber aus übelverstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht beschweren.

Sollten den Seelsorgern von irgend einer Seite wegen dieses kirchlichen Verfahrens Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt werden, so mögen sie nur erklären, daß Wir alle Verantwortlichkeit auf Uns genommen.

Diese Unsere Entscheidung ist den Seelsorgern mitzutheilen.

Freiburg, den 9. August 1845.

† Hermann, Erzbischof von Freiburg.

Um auch der Regierung Genüge zu leisten, zeigte der Erzbischof diesen seinen Schritt dem katholischen Oberkirchenrath in einem eigenen Schreiben vom 10. August 1845 an, in welchem er zugleich weitläufig auseinander setzte, wie der Vollzug der kirchlichen Vorschriften a) den Staatsgesetzen nicht zuwider sei, indem ja Alles geschehe, was zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, wenn auch die Einsegnung im Falle akatholischer Kindererziehung verweigert werde; daß b) den Brautleuten selbst Genüge geleistet werde, indem man ihre Ehe für gültig anerkenne; daß c) den Rechten der protestantischen Kirche kein Eintrag geschehe, indem ja die Kirche nicht sage: alle Kinder aller gemischten Ehen müssen katholisch werden, sondern nur: wenn die katholische Kindererziehung nicht garantirt sei, so werde die Einsegnung verweigert, und daß d) nur durch den Vollzug der kirchlichen Vorschriften die Rechte der Kirche gewahrt werden.

Ehen, die gemischten.

Der Erzbischof bemerkte, er sei als Oberhirt verpflichtet, die Rechte der Kirche zu vertreten; er habe in diesem Kampfe ein erhebendes Vorbild in Clemens August, dem Erzbischof von Köln, und sein Gewissen verpflichte ihn, auf den Vollzug der kirchlichen Vorschriften zu dringen.

§. 27.

Versuch, den Erzbischof zur Nachgiebigkeit zu stimmen.

Im Oktober erschien Herr Ministerialrath Christ, welcher selbst in einer gemischten Ehe lebt, und seine Kinder protestantisch erziehen läßt, in Freiburg, und wollte durch lange Unterredungen den hochwürdigsten Herrn bewegen, seine kirchlichen Anordnungen zurückzunehmen, oder doch über den Ritus bei gemischten Ehen in Unterhandlungen zu treten.

Der heilige Geist wirkte kräftig in der frommen Seele des Oberhirten: er blieb standhaft. Sogleich setzte er Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einem ebenso demüthigen als apostolisch-muthigen Schreiben über die Sachlage in Kenntniß, und bat inständig, der durchlauchtigste Großherzog möge seine hohen Staatsbehörden von Gewaltmaßregeln ferne halten.

§. 28.

Ein nochmaliger Versuch.

Am 18. November erschien Herr Geheime-Rath und Regierungsdirektor von Marschall in Freiburg, und überbrachte dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof den Entwurf des Ministerialerlasses, der später wirklich ausgegeben wurde. Der Oberhirt sollte durch diese Ankündigung der Gewaltmaßregeln erschüttert werden. Doch eine Seele, die auf den Felsen der Kirche gegründet ist, ist felsenfest, wie die Kirche selbst, und schwankt nicht hin und her. In dieser Felsenfestigkeit schrieb auch der hochwürdigste Herr Erzbischof sogleich am 19. November folgendes Schreiben an das Ministerium des Innern:

An ein Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern.

Ein Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern hat gefälligst durch den Herrn Geheime-Rath und Regierungsdirektor Fr. v. Marschall mir die Abschrift eines Erlasses an den Großherzogl. katholischen und Großherzogl. evangelischen Oberkirchenrath, so wie an die Großherzogl. Kreisregierungen in Betreff meiner Anordnungen über Einsegnung gemischter Ehen mitgetheilt. In diesem hohen Erlasse werde ich beschuldigt, darin gefehlt zu haben, daß, wie der erzbischöfliche Ordinariatsverlaß vom 3. Jänner l. J. so auch mein Rundschreiben vom 9. August l. J. ohne Placetum an die Geistlichen ergangen sei. Dagegen erlaube ich mir, Einem 2c. 2c. Folgendes zu bemerken.

Ich sah mich in meinem Gewissen verpflichtet, in Betreff der gemischten Ehen die allgemeinen Vorschriften der Kirche, deren Diener ich bin, meinen Geistlichen einzuschärfen. Von jeher billigte ich die eingeschlichene unkirchliche Praxis nicht, wie Einem 2c. 2c. wohl bekannt seyn wird. Ich wußte, daß alle frühern Unterhandlungen zu keinem Ziele geführt haben. Den 22. Juni 1838 machte das erzbischöfliche Ordinariat seine Anträge, und motivirte sie. Es bekam am 5. Dezember 1838 eine abschlägige Antwort. Am 19. März 1839 erschien Se. Excellenz Herr Staatsrath und Präsident Nebenius selbst in Freiburg, und erklärte meinem hochsel. Vorgänger, daß die Regierung auf die kirchliche Praxis sich nicht einlasse. Am 15. Oktober 1841 machte mein hochsel. Vorgänger den Antrag, die von Sr. Heiligkeit dem Papste an die Erz- und Bischöfe Oesterreichs ergangene Vorschrift über Behandlung gemischter Ehen, welcher das Placet von Sr. kaiserlichen Majestät dem Kaiser von Oesterreich gegeben wurde, Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog vorzulegen, um gleichfalls für die Freiburger Diöcese das placetum zu erhalten. Diese unterthänigste Vorstellung und Bitte ging am 18. Oktober 1841 ab, und blieb unbeantwortet.

Nachdem ich nun mein oberhirtliches Amt angetreten, for-

berte mich der der Kirche schuldige Gehorsam auf, die Sache, über die so lange Unterhandlungen ohne Resultat gepflogen wurden, zu ordnen, und ich fand den leichtesten und am wenigsten auffallenden Weg darin, von den Seelsorgern in den einzelnen Fällen die Berichterstattung zu verlangen, um ihnen die Weisung zu geben.

Für diese bloße Aufforderung zu einer Berichterstattung hielt ich das Placet für gar nicht nöthig, weil durch die Verhinderung einer bloßen Berichterstattung jede Kommunikation zwischen der gesetzlichen Oberbehörde und den Untergebenen aufgehoben wäre. Ein 2c. 2c. annullirte jenen Erlass, und forderte somit meine Geistlichen zum Ungehorsam gegen mich auf, was meinem Herzen, das gewiß voll der treuen Anhänglichkeit an Se. königliche Hoheit, und seine hohe Staatsregierung ist, sehr wehe thun mußte. Es mußte dadurch meine Autorität in den Augen meiner Untergebenen herabgewürdigt werden. Ich fand nun kein anderes Mittel, um meinem Gewissen Genüge zu leisten, als offen die kirchlichen Vorschriften, keine „Neuerungen“, wie Ein 2c. 2c. sie nennt, meinen Geistlichen im Generale vom 9. August ins Gedächtniß zurückzurufen, im festen Vertrauen, daß die hohe Staatsregierung die Kirche in ihrer Verfassung und garantirten Religionsfreiheit wird gewähren lassen, im Vertrauen, daß geachtet werden die Worte in der päpstlichen Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam“: „Archiepiscopus in sua Dioecesi, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem excercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit,“ im Vertrauen, daß die hohe badische Staatsregierung in Betreff der gemischten Ehen den Katholiken gewähren wird, was ihnen in andern protestantischen Ländern z. B. im Königreich Preußen bereits gewährt worden ist.

Ich durfte um so mehr auf diese höchste Entschliessung Eines 2c. 2c. rechnen, da die bestehenden Landesgesetze mit den kirchlichen Vorschriften im Einklang stehen, indem ja nach dem

Religionsedikt vom Jahr 1803 Ziffer III. der Pfarrer nur dann die Einsegnung zu geben hat, wenn der Eheheil es verlangt, der katholische Eheheil sie aber nie gegen den Willen der Kirche verlangen kann und darf.

Die Freiheit der Brautleute ist nicht im Mindesten beschränkt. Sie mögen es machen, wie sie wollen, nur mögen sie dann der Kirche die Freiheit lassen, zu segnen, oder nicht.

Ueber die Einsegnung konnte ich mich auf keine weitem Vorschläge und Unterhandlungen einlassen, weil der Segen rein kirchlich ist, und vom Oberhaupt der Kirche bereits die Vorschriften zu deutlich gegeben sind. Die frühern Verhandlungen bezogen sich auch nicht über die Art und Weise der Trauung, sondern es waren nur Vorstellungen und Bitten, der Republikation der kirchlichen Vorschriften das Placet zu geben.

Mein tiefstes Bedauern muß ich nur darüber aussprechen, daß Ein u. c. meine Geistlichen neuerdings zum Ungehorsam gegen mich, ihren Erzbischof auffordern will. Ich bleibe ein gehorsamer und getreuer Unterthan meines durchlauchtigsten Großherzogs und seiner hohen Regierung. Aber in kirchlichen Sachen habe ich der Kirche, und die Priester mir zu gehorchen. Und darauf muß ich bestehen. Wer ermißt die Folgen für Staat und Kirche, wenn der Geist des Gehorsams auf solche Weise erschüttert würde, namentlich in einer Zeit, in der der Geist der Ungebundenheit so sehr überhand genommen? Wer steht dafür, daß wenn der kirchlichen Autorität der Gehorsam aufgekündigt ist, auch der weltlichen derselbe nicht entzogen wird? Ich thue mein Möglichstes, um alle meine Diöcesanen in der Liebe und Treue gegen die hohe Regierung zu erhalten! Kirche und Staat müssen zusammenwirken, um die gesetzliche Ordnung zu befestigen.

Wenn Ein u. c. sich entschließen sollte, den entworfenen höchsten Erlass ergehen zu lassen, so bin ich veranlaßt, Se. Heiligkeit den Papst, mein Oberhaupt von den Hemmnissen, die meinem oberhirtlichen Wirken entgegen gestellt werden, zu

benachrichtigen. Meine Seelsorger bleiben zum canonischen Gehorsam gegen die kirchlichen Vorschriften verpflichtet, und ich trage auch das feste Vertrauen in mir, daß sie in diesem Punkt wohl unterscheiden werden, was dem Staat, was der Kirche zu geben ist.

Allein ich fasse auch das Vertrauen zu Einem u. u., daß Hochdasselbe die Ueberzeugung gewinnt, ich habe die Staatsgesetze nicht verletzen wollen, und daß Se. königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelchem ich diese meine unterthänigste und ehrerbietigste Vorstellung gefälligst vorzulegen bitte, nimmer den kirchlichen Vorschriften das Placet in seiner Huld versagen wird, auf daß der Friede zwischen Staat und Kirche zum Wohl des Vaterlandes hergestellt werde.

Freiburg, den 19. November 1838.

† Hermann.

Ebenso entschieden ist das Schreiben, das der Erzbischof vom 24. November an das Ministerium des Innern ergehen ließ, nachdem er den Besuch des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Straßburg erhalten, der in Karlsruhe gewesen, und mit einigen Staatsrätthen Unterredungen über den obschwebenden Conflict zwischen Kirche und Staat gepflogen. Auch dieses Schreiben folgt hier:

An Ein Hochpreisl. Ministerium des Innern.

Den 20. November erhielt ich den Besuch des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Straßburg, der in der Absicht, mir das Resultat der mit mehreren Herren Staatsrätthen gepflogenen Unterhandlungen in Betreff der gemischten Ehen mitzutheilen, hieher gekommen.

Als ich dem hochwürdigsten Herrn Bischof den durch Geheime-Rath v. Marschall mir mitgetheilten, in Bälde auszugehenden Erlaß, in welchem meine Verordnung über Einsegnung gemischter Ehen als nichtig erklärt, und den Geistlichen im Falle des Gehorsams Strafe angedroht wird, zur Kenntniß

brachte, so war er nicht wenig erstaunt, daß, während mit ihm über friedliche Beilegung der Angelegenheit unterhandelt wurde, mir zu gleicher Zeit in anderer, resp. entgegengesetzter Weise Eröffnungen gemacht worden; oder, im Falle Herr v. Marschall vor seiner Ankunft in Karlsruhe mit jenem Erlaß abgereist wäre, man ihm in Karlsruhe von der Zusendung des Erlasses an mich Nichts gesagt; — oder, daß man nicht gleich nach dem Beginn der Unterredung mich von der Geneigtheit friedlich zu unterhandeln, benachrichtigt.

Daraus, daß Solches nicht geschehen, kann geschlossen werden, daß man nicht gesonnen war, den Unterhandlungen Folge zu geben.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Straßburg hat sofort der Vorlage der besprochenen Friedensvorschläge auch keine weiteren Folgen gegeben, und ist, für den Augenblick wenigstens, von der Unterhandlung und Mediation zurückgetreten, was ich um so mehr bedauern muß, da ich gehofft hatte, es werde durch Vermittelung des hochwürdigsten Herrn Bischofs die Angelegenheit endlich zum Frieden geführt werden.

Ich muß demnach bei der gegenwärtigen Lage der Dinge erklären, daß ich meiner Eingabe vom 19. November weiter nichts Neues beizufügen habe.

Nur erlaube ich mir, Folgendes zu wiederholen: Ich erkläre vor Gott und der Welt: daß ich niemals die Souveränitätsrechte Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs antasten, noch die Staatsgesetze übertreten wollte.

Ich erkläre ferner: daß die Aufforderung an meine Geistlichkeit zum kirchlichen Eidesbruch das Prinzip der Widerspenstigkeit und der Revolution aufstellt, wovor Gott unser Vaterland bewahren wolle.

Endlich erkläre ich: daß ich nicht einzusehen vermag, wie die Großherzogliche Staatsregierung dem Vollzug der — durch die Bullen Sr. Heiligkeit und durch drei Instruktionen der Cardinalstaatssekretäre genau bestimmten und mit diesen übereinstim-

menden — Vorschrift über das Verfahren bei gemischten Ehen, die schon im Jahr 1841 vorgelegt wurde, Hindernisse in den Weg legen wollte, da doch sowohl katholische als protestantische Regierungen in Deutschland ihren Vollzug nicht zu hindern suchen, und dadurch den religiösen Frieden hergestellt oder befestigt haben.

Aus dem neuesten mir von Herrn Geheime-Rath v. Marschall vorläufig mitgetheilten Ministerialerlaß schliesse ich, eine hohe Staatsregierung erwarte, ich werde in einer rein-kirchlichen, den Segen bei einem Sakramente der katholischen Kirche betreffenden Sache das landesherrliche Placet nachsuchen.

Ich stelle, wie vor 4 Jahren schon geschehen ist, die demüthigste und dringendste Bitte: das Großherzogliche hohe Ministerium wolle Unserem durchlauchtigsten Regenten diesen Gegenstand unterbreiten, und veranlassen, daß dem Vollzug meiner Vorschrift über die gemischten Ehen, welche mit den Bullen und Instruktionen des katholischen Kirchenoberhauptes und den Vorschriften des katholischen Episkopates in Einheit steht, und ja ohnehin jeden Seelsorger im Gewissen verpflichtet, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, sondern daß Se. königliche Hoheit unser Durchlauchtigster Großherzog allergnädigst die Kirche möge darin frei gewähren lassen.

Freiburg, den 24. November 1845.

† Hermann.

§. 29.

Erfüllung der Drohung.

Die Androhung erfüllte sich. Am 21. November gab das Ministerium des Innern den Erlaß hinaus. Wir lassen ihn hier folgen:

Ministerium des Innern.

Nr. 13,020.

„Wir durften erwarten, daß dem Rundschreiben des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar d. J., welches die Kuratgeißlichkeit anwies, für ihr Verhalten, wenn Brautleute eine

gemischte Ehe eingehen wollen, bei der erzbischöflichen Behörde Welsung einzuholen, statt sofort das gesetzliche Verfahren zu beobachten, keine weitere Folge gegeben werde, nachdem wir diese ohne landesherrliche Guthelssung erlassene allgemeine kirchliche Verordnung für unwirksam erklärt, auch der katholische Oberkirchenrath die auf den bestehenden Landesgesetzen beruhenden Gründe unseres Beschlusses dem erzbischöflichen Ordinariat mitgetheilt und demselben seine Bereitwilligkeit, über zulässige Modificationen des bisherigen Verfahrens in Unterhandlung zu treten, zu erkennen gegeben hatte. Mit Bedauern haben wir aber aus dem uns vorgelegten Erlaß des Herrn Erzbischofs vom 9. und aus dessen Schreiben an den katholischen Oberkirchenrath vom 10. August d. J. ersehen, wie derselbe vielmehr die Disciplinarvorschriften 2c., welche das erzbischöfliche Ordinariat in dem früheren Rundschreiben nicht ausdrückte, aber in seinen einzelnen Entscheidungen auf die anbefohlenen Anfragen zur Anwendung zu bringen beabsichtigt und in einzelnen vorgekommenen Fällen auch wirklich geltend zu machen versucht hat, ohne Weiteres in einer allgemeinen Welsung sämmtlichen Kuratgeistlichen der katholischen Landeskirche zur Nachachtung mitgetheilt hat. Mußten wir das Cirkulär des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar d. J., da es das landesherrliche Placet nicht erhalten hat, für unwirksam erklären, so müssen wir uns um so mehr verpflichtet fühlen, das Aufsichtsrecht des Staats über die Landeskirche in Beziehung auf die von dem Hrn. Erzbischof erlassene allgemeine Verfügung mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten, indem wir hienach unsere frühere Entscheidung wiederholt bestätigen, erklären wir zugleich das einseitige, ohne Zustimmung der Staatsbehörde, vielmehr unerachtet der ausdrücklichen Verweigerung des landesherrlichen Placets für die beabsichtigte Neuerung erlassene Rundschreiben des Herrn Erzbischofs als nicht ergangen, unwirksam und nichtig. In der beabsichtigten Neuerung würden wir den Geist der liebevollen Duldsamkeit, welcher seit lange her im Großherzogthum herrschend geworden, schmerzlich vermissen und einen Akt zu be-

klagen haben, der nicht bloß mit der gesetzlichen Freiheit der Brautleute der verschiedenen Confessionen über die confessionelle Erziehung der zu erwartenden Kinder Verträge zu schließen, unvereinbarlich wäre, sondern auch einen rechtswidrigen moralischen Zwang gegen den katholischen Theil der Brautleute enthielte, um mit Verletzung der Rechtsgleichheit alle Kinder, welche auch zugleich Kinder des evangelischen Theiles sind, für die katholische Kirche allein zu gewinnen, — der endlich aber hierdurch das einträchtige Zusammenleben der Angehörigen der beiden christlichen Kirchen, die Ruhe zahlreicher Familien und den Frieden bedrohen würde.

Wir hegen zu der Kuratgeistlichkeit der katholischen Landeskirche das Vertrauen, daß sie, wie bisher, den bestehenden Landesgesetzen, welche der längst in Geltung stehenden und durch die Gesetze förmlich respektirten Uebung der Kirche in Beziehung auf gemischte Ehe entsprechen, nachkommen werde. Auch in die evangelisch-protestantische Geistlichkeit setzen wir das Vertrauen, daß sie sich, wie bisher, jeden Versuchs enthalte, die Freiheit der Brautleute verschiedener Confession über die Erziehung der Kinder in dem einen oder andern der christlichen Bekenntnisse Verträge zu schließen, durch ungebührliche Einmischung oder zudringliche Zusprache, oder in irgend einer Weise zu beeinträchtigen. Gleichwohl finden wir uns bewogen, zur nachdrücklichen Sicherung des Vollzugs der bestehenden Landesgesetze und zur wirksamen Verhinderung von Neuerungen, Folgendes anzuordnen: Die zur Trauung von Brautleuten verschiedener Confession zustehenden Pfarrer haben sich bei Erörterungen und Verhandlungen, die sie als Seelsorger und Beamte des bürgerlichen Standes vorzunehmen haben, nach der bestehenden Landesgesetzgebung und den darin recipirten kirchlichen Vorschriften und Uebungen zu benehmen. Die Geistlichen haben sich demnach jedes unerlaubten Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten oder eines Theils derselben über die confessionelle Eigenschaft ihrer zu erwartenden Kinder zu enthalten, und insbesondere wird ihnen untersagt, an Brautleute verschiedener Confession das

Verlangen eines Vertrags über die Erziehung der Kinder zu stellen und durch die Nachfrage nach solchen Verträgen, zu deren Vollzug die Kirche in diesen Fällen ohnehin die Unterstützung der administrativen Staatsbehörden nicht zu erwarten hätte, die ihnen obliegenden Berrichtungen zu verzögern oder gar von der confessionellen Kindererziehung die Vornahme oder die Art der Trauung selbst abhängig zu machen. Sollte ein Geistlicher, was wir jedoch im Vertrauen auf den Rechtsinn der Geistlichkeit nicht unterstellen, diesen Vorschriften gleichwohl zuwider handeln, so wäre zu beklagen, daß nach den gesetzlichen und disciplinären Bestimmungen (Regierungsblatt von 1809 Nr. 52, pag. 448, Nr. 4 und pag. 478 Nr. 22 litt. C *) gegen ihn verfahren werden müßte."

*) Die bezüglichen Stellen lauten Seite 448 Nr. 4: „Den Kreisdirektorien sind alle im Kreis befindlichen weltlichen und geistlichen Bezirksdiener unmittelbar, die Lokaldiener aber mittelbar in ihrer ganzen Amtsführung, so weit sie auf den Staat Bezug hat, untergeordnet. Sie verpflichten die Bezirksdiener, sorgen für die Stellung und Aufbewahrung ihrer Dienstkantionen, treffen unter Rücksprache mit den geeigneten Stellen die provisorische Vorkehr wegen Vernehmung unbesorgter weltlicher und geistlicher Dienste, ertheilen den Dienern im Kreis Urlaub bis auf vier Wochen, beschließen über die Gesuche der Subalternendiener aller Bezirksstellen und der Schulmeister um Heiraths Erlaubniß, visitiren nach Gutfinden die Dienste der Bezirks- und Lokaldiener, veranstalten nach Befinden summarische Untersuchungen und erkennen bei Dienstmachlässigkeiten oder Unordnungen die gesetzliche Strafe, ohne Beschränkung, arbiträre Strafen aber bis zu 25 Rthlr. Geldbuße gegen dieselben. Sie sind befugt u. sie können gegen katholische Geistliche bis zur Temporalien Sperre schreiten.“ — Seite 478 litt. C. „Die Bestrafung der bei diesem Ministerium (Generaldirektorium) angestellten und der ihm untergeordneten weltlichen und geistlichen Diener wegen Dienstmachlässigkeit oder Unordnungen, welche in dessen Geschäftskreis einschlagen, so weit die Strafen die Vollmacht der Kreisdirektorien und der Departements überschreiten, sich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntnissen eignen.“

Schreiben des Oberkirchenrathes.

Am 25. November übersendete der katholische Oberkirchenrath dem erzbischöflichen Ordinariat den eben mitgetheilten Ministerialerlaß mit einem Schreiben, in welchem die ergriffenen Gewaltmaßregeln der Regierung gerechtfertigt werden. Es konnte dieß nicht anders geschehen, als durch Berufung auf die 39 Artikel vom Jahre 1830, welche bekanntlich nie Seitens der Kirche anerkannt wurden, und auch nie anerkannt werden dürfen, dieweil durch sie die Kirche ganz der weltlichen Gewalt überantwortet werden würde. —

Das Schreiben des Oberkirchenrathes lautet also:

Großherzoglicher, Katholischer Ober-Kirchenrath.
Nro. 29,133. Karlsruhe, am 25. Novbr. 1845.

Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom
21. d. Monats. Nro. 13,020.

Verordnung in gemischten Ehen betr.

B e s c h l u ß.

An hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat zu erlassen:

Indem wir rubrizirte Ministerialverordnung Wohl demselben zur Kenntnißnahme mittheilen, beehren wir uns in Erwiederung des an uns gerichteten verehrlichen erzbischöflichen Schreibens vom 10. August l. J., womit der hochwürdigste Herr Erzbischof uns von seiner unterm 9. August d. J. an die Kuratgeistlichkeit des Landes ergangenen Weisung hinsichtlich ihres Verhaltens bei gemischten Ehen in Kenntniß gesetzt und zugleich diese Weise zu rechtfertigen gesucht hat, Folgendes beizufügen:

Wir können nach unserer Stellung, die wir treu und redlich dem Staate dienen und mit Liebe unserer Kirche ergeben sind, nur mit tiefem Bedauern auf die Erübung eines guten Einverständnisses zwischen dem Staat und der Kirche hinblicken.

Nur das vermag uns zu ermuntern, und läßt uns eine den Interessen des Staates und der Kirche in gleicher Weise

entsprechende Ausgleichung hoffen, daß jene beklagenswerthe Erscheinung mehr mißverständlich erzeugt, als absichtlich hervorgerufen worden. Durch Aufhellung dieser Mißverständnisse eine Verständigung anzubahnen, halten wir für unsere heilige Aufgabe, der wir mit jener Offenheit zu entsprechen suchen wollen, die überall das Gefühl der Wahrheit begleitet und die hier allein zum Ziele führen kann. Eine bestimmte und klare Feststellung des Streitpunktes ist bei allen Differenzen das erste Erforderniß, wenn eine Verständigung resp. befriedigende Lösung gegenseitig redlich gewollt und offen erstrebt werden soll.

Wir können nun nicht bergen, daß wir in diesem erwähnten verehrlichen Schreiben vor Allem diese bestimmte Angabe vermischen, indem nicht der Grund, sondern nur die Folge des Streitiges besprochen, jener stillschweigend übergangen und nur die Rechtfertigung dieser versucht wird.

Wir erlauben uns daher, um den Gesichtspunkt, der hier lediglich im Auge zu behalten ist, anzudeuten, in Kürze das Historische des Gegenstandes zu berühren.

Bis auf das bekannte Cölner-Ereigniß ist es im Großherzogthum weder der katholischen Curatgeßlichkeit noch den kirchlichen Behörden je eingefallen, von dem aus der Landesgesetzgebung und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit hervorgegangenen ebenmäßigen Verfahren bei Einsegnung der gemischten Ehen abzugehen, resp. die kirchliche Mitwirkung zu solchen Ehen von einem Reverse wegen der katholischen Kindererziehung abhängig zu machen. So wenig hielt man die Trauung solcher Ehen katholischer Seite für eine Beschwerung der Gewissen, daß man vielmehr die katholische Einsegnung nach vorhergegangener einseitigen Trauung durch den protestantischen Geistlichen als eine, wenn nicht nothwendige, doch heilsame Ergänzung der letztern verlangte.

Erst im Jahre 1838 nach den Cölner Vorfällen fand sich das erzbischöfliche Ordinariat veranlaßt, an die großherzogliche Staatsregierung das Ansinnen zu stellen, die bisherige Dis-

ciplin hinsichtlich gemischter Ehen abzuändern und in solchen Fällen, in denen eine Garantie für die katholische Kindererziehung nicht gegeben würde, die sogenannte assistentia passiva einzuführen.

Nachdem von Seiten des Staats die Gründe und Beschwerden gegen solche Abänderung auseinander gesetzt worden waren, schien man auch kirchlicher Seits sich beruhigen zu wollen, da seitdem vom hochwürdigem Ordinariat keine weiteren Schritte in dieser Sache geschahen. Nur im Jahr 1841 wurde vom erzbischöflichen Ordinariat eine Abschrift des wesentlichen Inhaltes der von dem päpstlichen Staatssekretär, Cardinal Lambruschini in Betreff der gemischten Ehen an die Erzbischöfe der deutschen-österreichischen Staaten erlassenen Belehrung vom 22. Mai 1841 mit der Bitte vorgelegt, dieser Belehrung zum Zwecke der Kundmachung im Großherzogthum das oberherrliche Placet zu ertheilen, was vorausichtlich schon deswegen nicht geschehen konnte, weil diese Belehrung für die österreich-teutschen Länder, nicht aber für die großherzoglichen Lande bestimmt war, und von Seite des erzbischöflichen Ordinariats nicht nachgewiesen wurde, daß diese Belehrung die für die Bedürfnisse und Zustände der katholischen Unterthanen der deutsch-österreichischen Staaten — in dem österreichisch-ungarischen Staate ist dieselbe Belehrung als den dortigen Zuständen unangemessen nicht publicirt worden — gegeben war, auch für das Großherzogthum Baden, wo die Verhältnisse wesentlich anders sind, passend sei.

Auf jeden Fall war von Seite des Staates schon früher gegen jeden einseitigen Schritt der Kirchenbehörde in dieser Angelegenheit ausdrücklich Verwahrung eingelegt worden, indem durch dießseitigen Erlaß vom 16. Nov. 1838 Nro. 20,416 an erzbischöfliches Ordinariat erklärt worden war:

„Man hege jeden Falls das Vertrauen, daß dasselbe mit Bezug auf die deßfalligen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung ohne vorhergehende Communication mit der Staatsregierung keinerlei Verfügungen und Belehrungen herausgeben

„werde, die den bisherigen Verhältnissen und dem gesetzlichen Zustande nicht angemessen wären.“

Unter solchen Verhältnissen, nachdem seit 1838 alle Verhandlungen geruht hatten und man nach Allem Vorhergehenden voraussetzen durfte, die kirchliche Behörde werde, wenn sie je eine Abänderung der bestehenden und recipirten Praxis wünsche, auf ordnungsmäßigem Wege diese herbeizuführen bestrebt seyn, erschien unerwartet das Generale vom 3. Januar d. J. ohne alles Benehmen und Guthelßen der Staatsgewalt und mit dem offen ausgesprochenen Zwecke, für die Zukunft jede kirchliche Einsegnung gemischter Ehen im Großherzogthum zu verhindern, sobald nicht vertragsmäßig die katholische Kinder-Erziehung voraus festgesetzt worden sei.

Auch hat die kirchliche Behörde die Staatsregierung nicht in Ungewißheit gelassen, in welchem Sinne und in welcher Weise sie das gedachte Generale zu vollziehen gedenke, in dem abschriftlich eine Verfügung des hochwürdigen Ordinariats an den katholischen Pfarrer in Pforzheim mitgetheilt wurde, wodurch dieser in einem speciellen Falle angewiesen wird, der katholischen Braut unter Anderm zu Gemüthe zu führen, daß es gewissenlos und sündhaft sei, eine Ehe einzugehen, in welcher die Kinder in einer andern als ihrer Religion, welche sie doch als Katholikin für die allein wahre halten müsse, erzogen werden.

Wenn doch solche Vorstellungen fruchtlos bleiben sollten, so habe der Pfarrer zwar die Ehe zu verkünden und den Verkündschein auszustellen, jedoch einer etwaigen Trauung nur als testis qualificatus mit Auslassung alles kirchlichen Ritus zu assistiren.

Nach den durch solche Anwendung offenbarten Zweckabsichten könnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das gedachte Generale des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jan. d. J. sowohl formell, weil ohne vorausgehende Kenntnißnahme und Guthelßung der Staatsbehörde ergangen, als auch

materiell, weil dadurch die bestehende, von der Staats- und Kirchenbehörde recipirte Disciplin in Ehesachen wesentlich abgeändert werden wollte, ungesetzlich war, und daß dadurch die kirchliche Behörde nicht nur ihre Befugniß überschritten, sondern überhaupt, um einmal vorgesezte Zwecke zu erreichen, einen Weg betreten hat, der in einem gesetzlich organischen Staatsleben unmöglich geduldet werden kann.

Die großherzogliche Regierung mußte daher, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, durch Verfügung vom 3. Juni d. J. No. 6258 das gedachte Circular pflichtgemäß für unwirksam erklären und hätte damit erwarten dürfen, daß kirchlicher Seits entweder die Unterhandlungen über den streitigen Gegenstand von neuem aufgenommen oder aber auf ordnungsmäßigem Wege der Rekurs an das großherzogliche höchstpreislliche Staatsministerium ergriffen worden wäre.

Keines von beiden geschah; vielmehr wurde abermals mit Umgehung der Staatsbehörde durch ein an die Dekanate gerichtetes Rundschreiben vom 9. Aug. d. J. die katholische Geistlichkeit geradezu angewiesen, die kirchliche Trauung überall zu verweigern, wo die katholische Kinder-Erziehung nicht durch Vertrag garantirt sei und dabei jene zugleich offen aufgefordert, der durch das gesetzliche Organ der Staatsgewalt ergangenen Verordnung keine Rücksicht zu tragen.

Durch solchen Schritt wurde das Hoheitsrecht des Staates über die kirchlichen Gesellschaften innerhalb seines Gebietes factisch in Frage gezogen, und damit führt die Geschichte dieser Differenz auf denjenigen Punkt, um den es sich eigentlich handelt.

Es drängt sich nämlich bei dem ganzen Verlaufe dieses Streites zuerst und überall die Frage auf: Kann eine kirchliche Behörde im Großherzogthum befugt seyn, allgemeine Verfügungen an die Landesgeistlichkeit zu erlassen ohne Wissen und Gutheißung von Seiten des Staates? Insbesondere kann sie Verfügungen erlassen, welche bestehende, tief in das sociale Leben eingreifende Disciplinen abändern und dieß zwar nicht nur ohne

vorhergehendes Benehmen mit der Staatsbehörde, sondern auch gegen die ausdrückliche Verwahrung der Staatsgewalt?

Beides muß unbedingt verneint werden, auf welchem Standpunkt man auch sonst stehe, so lange nur die allgemeine Verbindlichkeit der Staats-Einrichtungen und der bestehenden Staatsgesetze für alle Glieder und Unterthanen des Staates, wie hoch und nieder sie auch gestellt seyn mögen, anerkannt wird.

Dies verlangt das naturgemäße Verhältniß des Staates zu den kirchlichen Gemeinschaften, die in allen civilisirten Staaten geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze, insbesondere die positive Gesetzgebung des Großherzogthums wie die höchste landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830 S. 4. 5. 16., und namentlich das erste Constitutionsedikt, welches ausdrücklich bestimmt, daß die kirchliche Behörde in Ehesachen keine andern Grundsätze aufstellen dürfe, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheissen.

Wohl soll die Staatsgewalt die Kirche nicht meistern, sondern ihr möglichst freie Bewegung gestatten, aber sie darf nimmermehr dulden, daß die Kirchenbehörde sich für berechtigt glaube, gleichsam an ihre Stelle zu treten und Handlungen vorzunehmen, die nur als Ausfluß einer souverainen Berechtigung statthaft sind.

Hier einzuschreiten, und das wichtigste Hoheitsrecht des Staates unverkümmert aufrecht zu erhalten, ist die Staatsgewalt nicht nur berechtigt, sondern auf's heiligste verpflichtet, nach einer innern Nothwendigkeit, welche in der naturgemäßen Stellung des Staates zu jedem Andern, das sein Gebiet umschließt, begründet ist.

Die großherzogliche Regierung hat dies in rubricirter Verordnung in mildester und schonendster Weise gethan; sie mischt sich nicht in ein ihr fremdes Gebiet, sondern hält nur dasjenige aufrecht, was gesetzlich und kirchlich besteht, was mit Gutheissen der Staatsregierung und Kirchenbehörden und zum Frommen

Ehen, die gemischten

des Landes bisher bestanden und das einseitig abzuändern und Anderes an dessen Stelle zu setzen, die Kirchenbehörde nicht berechtigt ist, noch je berechtigt seyn kann.

Wir hegen in die Loyalität und Gerechtigkeit der kirchlichen Behörde das Vertrauen, sie werde bei unbefangener Erwägung der Dinge diese Mäßigung der großherzoglichen Regierung gerne anerkennen und darin aber auch zugleich den Wink erblicken, um ihrerseits in gleicher Mäßigung die Bahn zu betreten, auf der eine gegenseitige Verständigung allein möglich und erzielt werden kann. Der Streit ist wieder eine res integra geworden, möge die Weisheit und Mäßigung, welche die kirchliche Behörde sonst immer und namentlich in schwierigen Fällen auszuzeichnen pflegt, auch hier den rechten Faden wieder aufnehmen lassen, der allein aus dem Dunkel dieser Wirren zu einem heilsamen, lichten Ziele führt. Wir haben diesen Weg schon in unserm Erlaß vom 6. Juni d. J. No. 12,811 anzudeuten die Ehre gehabt, auf den wir uns überhaupt zu beziehen erlauben.

Schließlich sind wir beauftragt, hochwürdigem, erzbischöflichem Ordinariate zu eröffnen, daß man erwarten dürfe, es werde die Kirchenbehörde jeder weiteren Aufforderung der Curatgeistlichkeit zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes sich enthalten, und wenn sie durch irgend eine Verfügung des Ministeriums des Innern sich für beschwert erachten sollte, sie sich im Wege gesetzlicher Ordnung an das großherzogliche, höchstpreislliche Staatsministerium wenden werde.

Siegel.

v. Reimer.

S. 31.

Erzbischof Hermanns Zuversicht.

Der hochwürdigste Erzbischof ist gestärkt durch das Bewußtseyn, für die Kirche Gottes zu kämpfen, und durch das Gebet so vieler Hirten und Gläubigen, die ihre Hände für ihn

zum Himmel erheben. Er blickt vertrauensvoll auf den heiligen Stuhl, der sich von jeher mit Kraft der Bischöfe angenommen, welche in ihrem oberhirtlichen Amte gehemmt und gestört wurden. Der Nachfolger des heiligen Petrus läßt die unbefleckte Braut des Herrn nicht in Fesseln schmachten; er kämpft für ihre Freiheit, und dadurch für ihre Kraft und ihren beseligenden Einfluß auf die Menschenkinder.

§. 32.

Des Erzbischofs kurze Antwort.

In dieser Zuversicht, die wir so eben beschrieben, antwortete der Erzbischof auf das Schreiben des katholischen Oberkirchenrathes ganz kurz und kräftig.

„Ich bescheltnige hiemit den Empfang des beliebten Erlasses vom 21. November No 13,020. Nach dem Vorgegangenen kann von weitem Unterhandlungen zwischen dem großherzoglichen hochpreislichen Ministerium und mir in der betreffenden Sache keine Rede mehr seyn. Ich lege diese Sache der Entscheidung des heiligen Stuhles vor.

Freiburg, den 3. Dez. 1845.

† Hermann,

Erzbischof v. Freiburg.“

§. 33.

Antwort des Ministeriums.

Am 5. Dez. richtete das Ministerium des Innern nachstehendes Schreiben an den Erzbischof, als Antwort auf dessen zwei Briefe vom 19. und 24. November: *)

*) Wir sind froh, auch dieses Schreiben mittheilen zu können. Dadurch wird das Publikum in den Stand gesetzt, auch die Gründe der Regierung zu vernehmen; audiatur et altera pars! Das muß auch hier befolgt werden.

Ministerium des Innern.

Nro. 13,525—26. Karlsruhe, den 5. Dez. 1845.

Dem Herrn Erzbischof Excellenz haben wir auf die beiden Schreiben vom 19. und 24. Nov. d. J. zu erwidern die Ehre:

Von dem ersten Augenblick an, da gegen die seit mehreren Menschenaltern hergebrachten, auf die gemischten Ehen bezüglichen Uebungen der katholischen Landeskirche und die bestehenden Landesgesetze, welche sich darauf stützen, von kirchlicher Seite Anstände erhoben wurden, hat die Staatsregierung nicht nur den Grundsatz festgehalten, daß ohne ausdrückliches Staatsgutheissen hiein keine Aenderungen getroffen werden dürfen, sondern sie hat auch die schon im Jahre 1838 beabsichtigten Neuerungen entschieden als unzulässig erklärt, und nichts ist seither geschehen, was im entferntesten darauf hätte schließen lassen können, daß in den Ansichten der Staatsbehörden irgend eine Aenderung eingetreten sei. Die Kirchenbehörde konnte hierüber nicht in Zweifel schweben.

Nur in dieser Unterstellung vermochten wir uns zu erklären, daß die kirchliche Behörde im Jänner d. J. statt in der Weise, wie es später in dem Circular vom 9. August geschah, ihre beabsichtigten Vorschriften ihrem materiellen Inhalte nach in einer allgemeinen Verordnung aufzunehmen und dafür das placetum regium wiederholt zu verlangen, eine andere Form wählte und mit Umgehung der Staatsregierung das Circular vom 3. Januar erließ.

Da nach allem Vorgegangenen nicht zu erwarten war, daß die Staatsregierung die von der Kirchenbehörde beabsichtigten Vorschriften über das in Bezug auf die gemischten Ehen von der Curatgeistlichkeit zu beobachtende Verfahren ihr Gutheissen ertheilen werde, so wollte man, wie es schien, einen andern Weg versuchen, um dasselbe Ziel zu erreichen.

Jene Vorschriften sollten in den einzelnen Fällen in Anwendung kommen, daher in der Form einzelner gleichförmiger

Entscheidungen der That nach die Geltung allgemein verbindlicher Normen erhalten.

Abgesehen von dem anfänglich nicht ausgesprochenen Zwecke des Circulars vom 3. Jänner lag aber in demselben schon deshalb eine Verletzung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes, weil es eine allgemeine Verfügung enthielt, welche die Curatgeistlichkeit verpflichtete, statt die ihnen als Seelsorgern und als Beamten des bürgerlichen Standes obliegenden Verrichtungen ohne Weiteres wie bisher vorzunehmen, zuvörderst Anzeige zu erstatten und die Weisungen der Kirchenbehörde abzuwarten. Hierdurch konnten und mußten jedenfalls für die Bethelligten, die eine unaufgehaltene Vollziehung der Gesetze zu erwarten berechtigt waren, mehr oder minder bedeutende und nach Umständen sehr nachtheilige Verzögerungen entstehen.

Gleichwohl sind wir gegen die Verfügung der Kirchenbehörde vom 3. Jänner, so lange Zweck und Absicht derselben nicht ganz unzweifelhaft ermittelt waren, und mehr nur eine bloße Formfrage vorzuliegen schien, die man des Friedens wegen zur Seite liegen lassen konnte, nicht eingeschritten. Dies geschah erst, nachdem Anzeigen, Anfragen der Behörden, Beschwerden katholischer Unterthanen über die vom Ordinariat erlassenen speciellen Weisungen eingekommen waren, welche Zweck und Absicht des erlassenen Circulars außer Zweifel stellten und es klar machten, daß es sich um Vorschriften handelte, die in offenbarem Widerspruch mit den bestehenden, recipirten kirchlichen Uebungen und den Landesgesetzen standen. Wir mußten um der uns obliegenden Pflicht, die Gesetze des Landes zu handhaben, worüber wir uns in Unterhandlungen nicht einlassen konnten und durften, gebührend zu genügen, die ergangene kirchliche Verfügung für unwirksam erklären.

Das sofort unterm 9. August erlassene Rundschreiben des Herrn Erzbischofs konnte nach diesen Vorgängen um so weniger auf der Unterstellung einer stillschweigenden Billigung beruhen, als uns dasselbe gar nicht vorgelegt worden war. Da der

Herr Erzbischof in dem an den Oberkirchenrath erlassenen Schreiben erklärt hatte, daß Hochderselbe eine Nachgiebigkeit von seiner Seite als Sünde betrachte, daß der Staat nur die Aufgabe habe, ihn gewähren zu lassen, und daß die Kirche, wenn sie über die vorliegende Frage mit dem Staate unterhandeln wollte, ihn in einen Kreis ziehen würde, in dem er sich gar nicht bewegen dürfe, so mußten wir in jenem Schreiben lediglich eine entschieden verneinende Antwort auf die Zuschrift des katholischen Oberkirchenrathes an das erzbischöfliche Ordinariat vom 6. Juni d. J. erblicken.

Eine anderwärts stillschweigend oder ausdrücklich erfolgte Zustimmung der Staatsregierung zu einer kirchlichen Verordnung kann aber für das Großherzogthum nicht verbindlich seyn, und die kirchliche Behörde des Großherzogthums in keiner Weise berechtigen, das landesherrliche Placet nicht nachzusuchen. Auch kann aus einem anderwärts erfolgten Staatsgutheissen in keiner Weise für die großherzogliche Regierung eine Verbindlichkeit, dasselbe ebenfalls zu ertheilen, oder wenn dieselbe nicht that, ein Vorwurf abgeleitet werden, zumal da bei der vorliegenden Frage die besondern Verhältnisse der einzelnen Länder und ihrer mehr oder weniger gemischten Bevölkerungen, die im Laufe der Zeit unter ihnen herrschend gewordenen wechseltigen Gesinnungen, die bestehende Gesetzgebung, der ganze Zusammenhang der kirchlichen Uebungen mit den Landesgesetzen und die ganze geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Zustände in Betrachtung kommen und dort ganz angemessen, zweckmäßig und rätlich seyn kann, was hier unzulässig erscheint. Uebrigens bleiben wir weit entfernt, wegen dieses Conflictes über eine einzelne Frage den Frieden des Staates mit der katholischen Landeskirche bedroht zu sehen.

Mit der gleichen Festigkeit und Gewissenhaftigkeit, womit wir der Rechte des Staates dieser Kirche gegenüber in diesem zu unsern lebhaftem Bedauern eingetretenen Conflict, wie überhaupt aufrecht zu halten uns verpflichtet fühlen, werden wir

fortfahren, die Rechte derselben zu achten und nach allen Seiten hin zu schützen, und so viel an uns liegt, ihre Interessen zu fördern. Uns dünkt, daß man nur vermöge einer Umkehrung des wahren Sachverhältnisses unsere uns abgedrungenen Weisungen als eine Aufforderung der Geislichkeit zum Ungehorsam bezeichnen kann. Wir verlangen Gehorsam für längst bestehende Staatsgesetze, wir verlangen die Beobachtung einer überall geltenden, in unserer Gesetzgebung klar ausgesprochenen staatsrechtlichen Bestimmung, wornach die Kirche längst in Geltung stehende, von den Staatsgesetzen recipirte Grundsätze, Normen und Uebungen nicht ohne Staatsguthelßen abändern darf, verlangen die Beobachtung dieses Grundsatzes in einem Falle, in dem sich Kirche und Staat, das kirchliche und bürgerliche Leben am nächsten berühren und ein einseitiges Vorschreiten am wenigsten geduldet werden kann. Wir glaubten aber mit vollem Rechte die beabsichtigten Vorschriften als eine Neuerung bezeichnen zu dürfen, da sich kein früheres, allgemeines Kirchengesetz hierüber, noch weniger die förmliche Aufnahme eines solchen im Großherzogthum, oder dessen einzelnen Bestandtheilen nachweisen läßt, sie jedenfalls, wenn sie auch in einer längst verfloffenen Zeit gegolten hätten, nicht mehr als canones vigentes betrachtet werden könnten, indem die bisherige, von den Kirchenbehörden längst eingeführte, Praxis nicht nur seit dem Bestehen des Großherzogthums bis zur neuesten Zeit in verjährter, von den katholischen Kirchenbehörden unbestrittener wie von den Staatsbehörden anerkannter Geltung standen, sondern auch schon früher in den einzelnen Landestheilen förmlich recipirt waren, wie namentlich im Wesentlichen durch ausdrückliches Staatsgesetz von 1705 in den ehemaligen churpfälzischen Landestheilen von der damaligen katholischen Regierung.

Wenn gleichwohl aus unserer Aufforderung zu schuldiger Beobachtung der Staatsgesetze sich von selbst ergibt, daß die Weisungen des Herrn Erzbischofs nicht vollzogen werden sollen, so liegt der Grund hievon lediglich in einer Handlung der

Kirchenbehörde, welche die Vorschriften eines Staatsgrundsatzes unbeachtet ließ.

Darnach wären wir im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Aufrechthaltung der Gesetze verpflichtet, die Curatgeistlichkeit in der Alternative, in die sie sich gestellt fände, wenn die kirchliche Behörde nachtheilige Folgen an den Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu knüpfen versuchen wollte, so viel an uns liegt, zu schützen.

Wenn der Herr Erzbischof in Beziehung auf unser Verfahren auf die Principien der Widerspenstigkeit und der Revolution hinweist, so wollen wir gerne glauben, daß diese Andeutung auf den besten Absichten beruht, so wenig wir uns auch zu erklären vermögen, wie eine Veranlassung hiezu gefunden werden konnte.

Wir sind der Meinung, daß aus dem Gehorsam gegen die Gesetze des Staates weder jemals Revolutionen hervorgegangen sind, noch irgend eine Gefahr für die öffentliche Ordnung entspringen kann.

Auch ist ja kein Zweifel, daß, wenn der eingetretene Conflict unter dem von dem Herrn Erzbischof hier bezeichneten Gesichtspunkte betrachtet werden will, es nicht die Staatsregierung ist, welche das Bestehende in Frage stellt, und dem verjährten Herkommen die gebührende Achtung versagt, sondern vielmehr die Kirchenbehörde, welche den Kampf gegen das Bestehende begonnen, und, um zu dem Ziele der von ihr begonnenen Bewegung zu gelangen, das Beispiel der Mißachtung der Staatsgesetze durch die Umgehung des landesherrlichen Placets gegeben hat.

Diese Verletzung des landesherrlichen Aufsichtsrechts verlangte unbedingt das Einschreiten der Regierung. Hierüber kann die Staatsregierung in keine Art von Unterhandlungen treten. Sie achtet die Autonomie der katholischen Kirche, sie hält sich nicht für berechtigt, sie im Besitze anerkannter Rechte und in der Handhabung anerkannter kirchlicher Vorschriften und Grund-

sätze zu hören, und gewährt ihr hierin vielmehr gebührenden Schutz, sie erkennt auch die natürliche Verpflichtung an, Alles, was die Kirche zur Abänderung des Bestehenden oder zur Einführung neuer Normen zu verordnen für gut findet, zu genehmigen, insofern sie von solchen neuen Verordnungen nicht aus guten Gründen nachtheilige Folgen für das bürgerliche Leben besorgen muß. Des Rechts hierüber zu urtheilen, kann und wird sie sich nicht begeben.

Dem Ministerium ist von Verhandlungen, welche mit dem Herrn Bischof von Straßburg gepflogen worden seyn sollen, nichts bekannt, und ohne allen Zweifel waltet hier ein Mißverständnis ob, das durch Unterredungen veranlaßt worden seyn mag, welche der Herr Bischof mit einzelnen hiesigen Staatsbeamten hatte, und die nur den Charakter einer Privatunterhaltung haben konnten, indem keinem fremden von der Regierung selbst nicht berufenen Bischof eine Einmischung in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums zusieht, und die großherzogliche Regierung sie eben so wenig dulden könnte, als man in Frankreich eine solche Einmischung eines deutschen Bischofs dulden würde.

Wenn der Herr Erzbischof, wie uns angedeutet wird, beabsichtigt, sich an das Oberhaupt seiner Kirche zu wenden, so dürfen wir mit Recht voraussetzen, daß Hochderselbe nicht unterlassen werde, Sr. Heiligkeit die Eigenthümlichkeit der kirchlichen und socialen Zustände des Großherzogthums, welche die Reception der beabsichtigten, für dasselbe ganz neuen, disciplinären Vorschriften entgegen stehen, in geeigneter Weise darzustellen.

Wir fühlen wohl die zarte Natur der doppelten Stellung gegenüber dem Souverain des Landes und dem Oberhaupte der katholischen Kirche, glauben aber, das Se. Excellenz der Herr Erzbischof um so weniger Anstand nehmen dürfte, sein eigenes Recht, das ihm nach uraltem Herkommen gestattet, neue Disciplinavorschriften abzulehnen, kräftig und nachdrücklich zu vertreten, oder auch nur die Verweigerung des landesherrlichen

Placets als ein von ihm unabhängiges Hinderniß der Einführung dieser Vorschriften geltend zu machen, da Hochdieselben der großherzoglichen Regierung gegenüber in keiner Weise sich in ihrer Person und in ihren persönlichen Interessen bedroht sehen, und die Humanität und Milde unseres erhabenen Regenten Sie vor jedem Verdacht des Einflusses selbstüchtiger Motive bei der Einlenkung in diesen Weg zur Erhaltung des Friedens schützt.

Wir überlassen uns hiernach der Hoffnung, daß der Herr Erzbischof eingedenk der gewissenhaften Sorgfalt, womit die großherzogliche Regierung stets in ihre Verpflichtungen gegen die katholische Kirche erfüllt und ihren Interessen alle thunliche Rücksicht getragen, nicht nur geneigt seyn, unsern Wünschen zu entsprechen, sondern ihm auch gelingen werde, dem römischen Hof die Ueberzeugung zu geben, daß die Annahme der beabsichtigten, disciplinären Vorschriften nicht möglich wäre, ohne eine wesentliche Grundlage des einträchtigen Zusammenlebens der Angehörigen beider Confessionen zu untergraben, und daß den eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthums in eigenen, wohlverstandenen Interesse der katholischen Landeskirche Rücksicht zu tragen sei.

Im Uebrigen haben wir die Communicationen mit der kirchlichen Behörde in dem üblichen Geschäftswege dem katholischen Oberkirchenrath überlassen.

N e b e n i u s.

v. **Hillern.**

... (1810) ...

A n h a n g.

Widerlegung der wichtigsten Gründe, welche man gegen die kirchlichen Vorschriften in Betreff der gemischten Ehen anführt.

(Vergleiche oben S. 17.)

a) Gegen die gemischten Ehen überhaupt bestehe kein allgemeines Kirchengebot.
 Antwort. Alle gemischten Ehen, in welchen der katholische Theil der Verführung zum Abfall vom katholischen Glauben ausgesetzt, und aus welchen die Kinder in einer akatholischen Confession erzogen werden, sind dem Katholiken schon durch das natürliche Recht verboten, weil er sich nicht der Gefahr, zum Abfall von seiner Kirche, welche er vermöge des katholischen Prinzips für die allein wahre halten muß, gebracht werden zu können, aussetzen, und ebenso wenig in seinen Kindern von der Kirche abfallen darf.

b) Die katholische Kirche muß aus einem Religionsgrund die gemischten Ehen im Falle akatholischer Kindererziehung für absolut unerlaubt halten; außer diesem Falle nicht. Darum hat sie außer diesem Falle so oft dispensirt, und dann die Eheeinsegnung verwilliget, jedoch die Bedingung der katholischen Kindererziehung gewöhnlich noch ausdrücklich in dem Dispensationsdekret wiederholt.

Das allgemeine Concil von Chalcedon (anno 451) spricht sich im 14. Canon der 15. Sitzung über die Unerlaubtheit solcher gemischten Ehen, bei welchen die erforderlichen Garantien fehlen, aus. —

Aber sagt man

b) der alte Begriff von Häretikern dürfe nicht auf die heutigen Protestanten übertragen werden, von denen man sie, zumal in Deutschland, von Rechtswegen unterscheiden müsse. Daher verliere auch die Berufung auf Concilienschlüsse jede Beweiskraft. —

Antwort. Allerdings sind die Protestanten von den alten Häretikern von Rechtswegen verschieden. Viele der alten Häretikern waren nämlich auch durch Staatsgesetze jener Zeit verpönt. In Deutschland sind Katholiken und Protestanten seit dem westphälischen Frieden durch Staatsgesetze von Rechtswegen gleich.

Andero verhält es sich auf dem kirchlichen Standpunkt. Die Protestanten sind so gewiß keine Katholiken, als zwei nicht sieben sind, d. h. so gewiß, als die zwei Sacramente der Protestanten nicht sieben katholische Sacramente sind, und die sieben Sacramente der Katholiken nicht zwei protestantische Sacramente sind.

Das die katholische Religionslehre wesentlich von der protestantischen verschieden sei, hat die katholische Kirche entschieden auf dem letzten allgemeinen Concillium zu Trident ausgesprochen.

Für Katholiken unterliegt dieß keinem Zweifel mehr, — es ist ein entschiedener Punkt. Die katholische Kirche kann ebenso wenig einem Katholiken erlauben, zu der von ihr wesentlich verschiedenen protestantischen Confession in seinen Kindern überzutreten, als sie dieß bei den alten Häretikern erlauben konnte. Das Mehr oder Minder der Dogmen, in denen abgewichen wird, macht bei dieser Frage keinen Unterschied. Wer auch nur ein einziges Dogma läugnete, den erklärte die katho-

lische Kirche als nicht mehr zu ihr gehörig, sondern als von ihr ausgetreten. Wie Christus ihr nur Einer ist, so ist ihr die wahre Kirche Christi nur Eine.

Auch die Protestanten behaupten nicht, daß sie Katholiken sind. Vielmehr verwahren sie sich ausdrücklich gegen den Katholizismus in ihren symbolischen Büchern.

Nach katholischer und nach protestantischer Lehre sind daher Katholiken und Protestanten wesentlich von einander verschieden. Bei dem religiösen Akt der Verehelichung kann daher diese Verschiedenheit nicht ignorirt werden; — und die katholischen Concilienbeschlüsse, welche gegen den Uebertritt zu einer andern Religionsgenossenschaft eifern, gelten allen fremden Confectionen ohne Unterschied; sind somit auch gegen den Protestantismus gerichtet. —

c) Die Päpste selbst haben von jeher die gemischten Ehen nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, und nach Verschiedenheit der Umstände von einander abweichende Entscheidungen gegeben. —

Antwort. Das ist richtig. Wegen Proklamationen, Dimissoriaten, Eid, Trauungsart sind nach Verhältnissen verschiedene Vorschriften gegeben worden. Aber in dem Hauptpunkt: daß nur im Fall der katholischen Kindererziehung die gemischten Ehen für den katholischen Ehetheil erlaubt erklärt, und die katholische Einsegnung gestattet wurde, — darin ist eine Uebereinstimmung.

d) Alle päpstlichen Constitutionen, die etwa mit dem Concordate in Widerspruch wären, seien unverbindlich.

Antwort. Die Zurückführung der Einsegnung oder Nicht-einsegnung gemischter Ehen auf die alte katholische Disciplin ist ganz dem badischen Concordat gemäß. Die Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz haben bei Errichtung derselben mit dem römischen Hofe Verträge geschlossen. Für das Großherzogthum Baden sind nun maßgebend die Circumscriptions-Bulle Pius VIII. vom 16. August 1821 „Provida solersque,“

und die Erktions-Bulle Leo XII. vom 11. April 1827 „Ad Dominici gregis custodiam,“ welche beide Bullen unter dem 16. Oktober 1827 die höchste landesherrliche Genehmigung erhalten haben. In der letztern Bulle heißt es nun „Sexto: Episcopi — — pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes, et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit.“ *)

Nun aber erlaubt kein Canon irgend einem Bischof in Glaubensgrundsätzen von der katholischen Kirche abzuweichen. Was aber die praesens ecclesiae disciplina betrifft, so besteht diese nicht in einer irrthümlichen, ein halbes Jahrhundert dauernden Praxis irgend einer Kirchenprovinz; sondern doch wohl in derjenigen Praxis, welche seit dem vierten Jahrhundert in so vielen Concilien als Norm aufgestellt, und von den Päpsten nach dem Sinne der ecclesiae catholicae dispersae so oft promulgirt worden ist.

Es ist somit dem badischen Concordat gemäß, daß wir von der kurzen irrthümlichen Praxis zur wahren katholischen Disciplin zurückkehren, welche der äußere Ausdruck eines innern Glaubensgrundsatzes ist. —

e) Gemischte Ehen sind nur für diejenigen sündhaft, welche sie in ihrem Gewissen für sündhaft halten.

Antwort. Damit will man sagen: Die Eingehung gemischter Ehen sei lediglich „Gewissenssache;“ folglich dem Gewissen derjenigen, welche solche eingehen wollen — der Brautleute — anheimzustellen.

Allerdings sind die gemischten Ehen, zumal bei akatholischer Kindererziehung eine Gewissenssache. Will oder darf irgend Jemand gegen sein Gewissen zu handeln gezwungen werden? — Doch hoffentlich „Nein.“

*) Sechstens: Die Bischöfe werden mit vollem Rechte die bischöfliche Jurisdiction ausüben, welche ihnen nach den nun bestehenden Canones und der gegenwärtigen Kirchendisciplin zusteht.

Die Päpste und die auf so vielen Concilien versammelten Bischöfe und Theologen hatten auch ihr Gewissen. Und seit dem vierten Jahrhundert haben sie sich gegen die gemischten Ehen, zumal bei akatholischer Kindererziehung ausgesprochen. Wir möchten dies in gewissem Sinne die öffentliche Erscheinung des Gewissens der Kirche nennen.

Der Pfarrer, welcher einsegnen soll, hat auch sein Gewissen. Die Glaubensgrundsätze seiner Kirche verbieten ihm bei akatholischer Kindererziehung diese Einsegnung. Ist ein solcher Pfarrer wahrhaft von katholischer Ueberzeugung, so kann er die Eheeinsegnung aus Gewissensgrund nicht vornehmen.

Ich komme nun an das Gewissen der Brautleute. Wie? Das Gewissen der Brautleute soll höchste und letzte Instanz über die Erlaubtheit der gemischten Ehen, und der Eheeinsegnung seyn? in einem Vorhaben, während welchem bei Vielen das Gewissen mit der sinnlichen Liebe davonläuft; — und wenn es zurückkehrt, gern sich wieder in einen angenehmen Schlummer einwiegen läßt? Die Brautleute sollen demnach Richter seyn, und zwar in eigener Sache.

Also — das öffentliche Gewissen der Kirche aus so vielen Jahrhunderten, und das Gewissen des Priesters in einer Waagschale sollen nichts ziehen; — dagegen das durch die stärkste sinnliche Neigung bestochene Gewissen der Brautleute in der andern Waagschale soll entscheiden, — entscheiden in der Lieblingsneigung, und in eigener Sache?! Wie? Die Parthet soll zugleich Richter seyn?

Nach katholischen Grundsätzen ist nicht die Privatansicht und das Privatgewissen die Norm für die kirchlichen Handlungen, sondern der Einzelne hat sich von Gewissenswegen nach der Lehre, Disciplin und dem Kultus der Kirche zu richten. —

Und wie? um das Gewissen der Brautleute zu beschwichtigen soll die Kirche gegen ihre Grundsätze einsegnen? d. h. das irrende Gewissen noch dazu durch einen heiligen öf-

fentlichen Ritualakt in seinem Irrthum bestärken? — Dieß von einer Kirche mit Ernst verlangen, hieße mit ihr Spott treiben, und allen Toleranzgesetzen Hohn sprechen.

f) Im Disciplinarpunkt der gemischten Ehen sei in den verschiedenen katholischen Kirchentheilen eine Verschiedenheit: diese Verschiedenheit möge daher in Baden fortbestehen. —

Antwort, ist gegeben sub. lib. c.

g) Das Prinzip der allein selig machenden Kirche dürfe bei gemischten Ehen nicht als äußere Nöthigung in Anwendung kommen.

Antwort. Aus diesem Einwurf geht unlängbar hervor, daß man im Grunde bei den gemischten Ehen nicht bloß einen Disciplinarpunkt, sondern auch einen Glaubenspunkt erkenne, und als in die katholische Beurtheilungsfrage gehörig zugehe.

Es kann hier der Ort nicht seyn, den Satz „extra ecclesiam non est salus“, mit den theologischen Unterscheidungen von haereticus formalis und materialis, — ferner von der ignorantia vincibilis und invincibilis, — ferner von der ecclesia invisibilis, auseinander zu legen. Genug, daß hiermit offenbar die dogmatische Seite der gemischten Ehen zugestanden ist. Dem Staate ist natürlich die dogmatische Seite bei gemischten Ehen gleichgültig. Der Kirchenbehörde kann und wird Niemand zumuthen, daß sie über die dogmatische Seite stillschweigend hinweg gehe, oder dieselbe ganz ignore.

h) Das Oberhaupt der katholischen Kirche habe nicht das Recht, dieses Prinzip der allein selig machenden Kirche durch eine Disciplinavorschrift geltend zu machen, welche in paritätischen Ländern nicht nur die Staatsgesetze und die Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen verlege, sondern auch die Katholiken — welche gemischte Ehen eingehen, des Segens ihrer Kirche beraube, und kirchlich entwürdigte.

Antwort. Wie? Die oberste katholische Kirchenbehörde sollte in Ländern gemischter Confessionen den Katholiken nicht

in das Gedächtniß rufen dürfen, was in ihren symbolischen Schriften steht? — Wo ist ein Staatsgesetz, welches dies verbietet? — Was würde alle Welt dazu sagen, wenn den Protestanten, die unter Katholiken wohnen, verboten werden wollte, ihre symbolischen Glaubensgrundsätze ihren Confessionsangehörigen in das Gedächtniß zu rufen? —

i) Eine solche katholische Disciplinavorschrift sei bloß geeignet, zwischen Katholiken und Protestanten den Samen der Zwietracht auszustreuen, Mißtrauen, Unduldsamkeit und Religionshaß aufzuwecken.

Antwort. Die katholische Kirche drückt durch ihre Disciplinavorschriften nur ihre Glaubensprinzipien aus. Sie grenzt sich dadurch allerdings von andern Confessionen ab. Das ist aber ihre Pflicht, und ihr Recht. Nach ihren Prinzipien kann sie gar nicht anders. Daß dieses andern Confessionen nicht gefällt, liegt in der Natur der Sache. Aber, wie? weil andern Confessionen das consequente Beharren des Katholizismus in seinen Grundsätzen unangenehm ist, so soll dieser in seinen Religionsgrundsätzen verstummen, und alles gegen seine eigenen Prinzipien geschehen lassen? —

Nach dieser Maxime wäre kein Christenthum in der Welt. Es war Juden und Heiden höchst zuwider.

Mißtrauen und Religionsspannung werden am sichersten dadurch gehoben, wenn jeder Confession Freiheit ihres Glaubens und ihrer Kirchenordnung gelassen wird.

k) *) Dieser Einwurf enthält nichts Neues.

Die Antwort sub lit. i) bezieht sich darauf.

l) Bei den gemischten Ehen sei die Kindererziehung von den äußern Rechtsverhältnissen beider Ehegatten abhängig, und liege daher nicht in der Macht der einzelnen Brautleute.

Wenn daher von dem katholischen Brauttheil die katholische Erziehung aller seiner Kinder verlangt werde, so werde etwas

*) Vergleiche oben S. 17. lit. k.
Ehen, die gemischten.

von ihm gefordert, was nicht vom Vermögen des katholischen Etheils allein abhängt; — die Eheinsignung werde daher an eine Bedingung geknüpft, deren Erfüllung oft unmöglich sei. —

Antwort. Nach der Verordnung vom 8. Juni 1826 S. 2. (Regierungsblatt Nr. XIV vom 17. Juni 1826) steht es in gemischten Orten in Zukunft den Verlobten verschiedener Confession frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, d. i. die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion festzusetzen. Unsere Landesgesetze stellen es also dem katholischen Etheile ganz frei, in welcher Confession, also auch, ob in der katholischen die Kinder erzogen werden wollen. Ein Hinderniß kann nur entgegen treten, wenn der akatholische Etheil durchaus nicht in die katholische Kindererziehung einwilligen will, oder wenn die Brautleute in einem ungemischten Orte sich niederlassen wollen. Dann aber wird die Ehe sich zerschlagen. Der Katholik darf in die akatholische Erziehung nicht einwilligen. Willigt er dennoch ein, so hat er seine Religionspflicht verletzt, weil ihm die Verehelichung lieber war, als die Religion.

m) Die Gläubigen haben das Recht, von der Kirche die Auspendung der Sacramente zu fordern, wenn sie sich gehörig dazu vorbereitet haben, — was zu wissen und zu beurtheilen pro foro interno (des Gläubigen) gehöre. —

Antwort. Nach den Grundsätzen des Katholizismus ist der *judex controversiarum fidei, morum et disciplinae* die lehrende Kirche, nicht der *spiritus privatus*. Und wie? Bei dem dogmatisch-disciplinaren Punkt über Einsegnung gemischter Ehen soll auf einmal eine Bräutigams- oder Braut-Neigung die Stelle des Gewissens, und des obersten kirchlichen Richteramtes vertreten?! — Wie, der in den Kindern gesetzlich voraus bestimmte Glaubensabfall soll die gehörige Vorbereitung zum Empfang des Segens und der Gnaden der Kirche seyn? —

n) Da seit mehr als hundert Jahren die gemischten Ehen ohne alle Bedingung eingesegnet werden, so könne man doch nicht annehmen, daß so viele Bischöfe und Priester gewissenlos gehandelt haben.

Die Eheinssegnung müsse also ohne alle Bedingungen erlaubt seyn.

Antwort. Angenommen, — nicht zugegeben, — seit hundert Jahren seien alle gemischten Ehen ohne alle Bedingung eingesegnet worden, ferner angenommen, aber nicht zugegeben, daß alle gemischten Ehen, welche eingesegnet wurden, der akatholischen Kindererziehung folgten; ferner angenommen, aber nicht zugegeben, daß alle Pfarrer vor der Einsegnung nicht auf die katholische Kindererziehung bei dem katholischen Ehepaar hingewirkt, und nicht durch ihre Darstellung der Gewissensgründe diese katholische Erziehung erwirkt haben; ferner angenommen, aber nicht zugegeben, diejenigen Pfarrer, welche bei akatholischer Kindererziehung ohne Darstellung der Gewissensgründe bei dem katholischen Brautpaar, eingesegnet haben, haben mit vollkommener eigener Gewissensbestimmung eingesegnet; ferner angenommen, aber nicht zugegeben, daß die ganze Richtung der katholischen Theologie in Deutschland seit einem Jahrhundert auf die Erlaubtheit der Eheinssegnung bei akatholischer Kindererziehung sich hingeneigt habe — alles dieses, sagen wir, angenommen, was würde daraus folgen? — daß in einem Jahrhundert der Umgestaltung und gewaltsamen Erschütterung beinahe aller Verhältnisse in Deutschland auch hierin eine Erschütterung stattgefunden habe; und zwar eine Erschütterung, welcher die Kirchenoberhäupter immer beharrlich, und wiederholt von Amte wegen widersprochen haben. Gegen das katholische Prinzip aber würde daraus, d. i. aus der genannten Erschütterung nichts folgen. Denn der Katholizismus schöpft seine Glaubens- und Disciplinär-Grundsätze nicht aus einem Jahrhundert, sondern aus der Uebereinstimmung der ecclesia catholica dispersa aller frühern Jahrhun-

berte. Ein Irrthum kann sich nie verjähren, so wie überhaupt ein Irrthum nie durch Verjähmung zur Wahrheit werden kann. —

Diesen Einwürfen gegen die Handhabung der kirchlichen Vorschriften über die gemischten Ehen fügen wir den noch bei:

„Die katholische Kirche, welche es dem katholischen Brauttheil zur heiligsten Pflicht macht, für die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion Sorge zu tragen, könne doch dem protestantischen Theil nicht zumuthen, daß er gewissenlos sei, und auf die Erziehung der Kinder in der protestantischen Religion nicht dringe.“ —

Antwort. Ein Protestant kann, ohne sein Gewissen zu verletzen, seine Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen. Höre man den Grund! Die protestantische Confession sieht nach ihren Prinzipien alle christlichen Kirchen als menschliche Auffassungsweisen der Religion Christi an, ihre eigene Confession mit eingeschlossen. Wenn also ein Protestant in seinen Kindern zur katholischen Kirche übergeht, so vertauscht er in seinen Kindern — nach seinem Glaubensgrundsatz — eine menschliche Kirche wieder mit einer menschlichen Kirche. Das kann und darf er.

Anders verhält es sich mit dem Katholiken. Der Katholik sieht nach katholischen Prinzipien alle christlichen Confessionen als menschliche Auffassungsweisen der Religion Christi an, die seinige — die katholische — ausgenommen. Seine katholische Kirche ist ihm die sichtbare von Jesus Christus selbst ununterbrochen erhaltene und geleitete wahre Kirche, die Gotteskirche. Wenn daher ein Katholik in seinen Kindern von der katholischen Religion zur protestantischen übertritt, so vertauscht er nach katholischen Prinzipien die Gotteskirche mit einer Menschenkirche. Das kann und darf der Katholik nicht; und sein Pfarrer darf es durch die

Einsegnung nicht billigen. — Die katholische Kirche würde gegen ihre eigene Glaubens- und Sittenlehre verstoßen, wenn sie die sittlich und religiös unerlaubte Handlung durch einen Ritualakt billigte. Sie kann und darf darin nicht aktiv seyn — sie kann nur passiv sich benehmen.

Der Protestant Florencourt schreibt über diese Verschiedenheit des Standpunktes zwischen Katholiken und Protestanten in seiner Beurtheilung der von Gager'schen „Ansprache an die deutsche Nation“ Folgendes: „Wir Protestanten haben gut tolerant seyn; nach unserer Ansicht glauben die Katholiken einige Unwesentlichkeiten zu viel; dabei ist keine Gefahr; sie mögen sich immerhin mit unsern Töchtern verbinden. Aber der katholischen Ansicht nach glauben die Protestanten Wesentliches, zum Seelenheil Nothwendiges zu wenig; sie haben allerdings ernste Sorge zu tragen bei solchen Verbindungen. Die Kirche selbst wenigstens muß diese Ueberzeugung hegen; sonst könnte sie sich nur aufgeben — sonst wäre ihr ganzes Wesen eitel Heuchelei. Der ganze Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus wäre dann gehoben; es wären nur noch Sekten mit geringen Meinungsverschiedenheiten. So wünschenswerth dieß uns Protestanten auch scheinen mag, so müssen wir uns doch auch in die Denkwelge und die Empfindungen eines ächten Katholiken versetzen können, und nicht verkennen, daß sein Gewissen nicht alles gut helfen kann, was das unsrige billigt.“ —

Wahrlich ein billiges, wohl zu beachtendes Urtheil eines Protestanten. —

Es sei uns am Schluß noch erlaubt, Rücksicht zu nehmen auf zwei Behauptungen, welche am Schluß des ministeriellen Schreibens vom 5. Dezember 1845 an den Herrn Erzbischof unterlaufen, würdig in der That, einer besondern Beleuchtung.

1) Es wird in dem erwähnten Schreiben die Ansicht aufgestellt, als könne auch der Erzbischof die Vorschriften des Oberhauptes der Kirche über Einsegnung gemischter Ehen zurückweisen, als sei er hiezu berechtigt.

Antwort. Die Päpste, als Oberhäupter der Gesamtkirche, haben gar nichts anderes in ihren Breven, Allocutionen und Entscheidungen ausgesprochen, als *sicem et disciplinam ecclesiae catholicae* über die gemischten Ehen.

Den Päpsten ist jeder katholische Bischof den canonischen Gehorsam schuldig, den er eidlich bei der Consekration beschworen hat.

Eben diesen canonischen Gehorsam hat jedes Ordinariat und jeder Priester in der *professio fidei* angelobt. Die Verpflichtung zu dieser *obedientia canonica* ist im vorliegenden Falle um so unbezweifelbarer, da die Entscheidungen der Päpste, weil sie nur den Glauben und die Uebereinstimmung der katholischen Kirche publiciren, eben Entscheidungen der allgemeinen Kirche sind.

In dem fraglichen Gegenstand ist gar nicht zu übersehen, daß es sich nicht um eine bloße Disciplinar-Sache handelt, sondern um einen Akt, der mit Dogmen in einer unzertrennbaren Verbindung steht.

Der fragliche Akt steht mit den Dogmen der Einheit der Kirche, von der Unerlaubtheit des Glaubensabfalls von der allein wahren und beseligenden Kirche, dann ferner mit dem moralischen Grundsatz der Irreligiosität und Immoralität des Glaubens-Indifferentismus, und mit dem Satz, es sei nicht erlaubt, den Segen und die Gnade unwürdig zu empfangen, was bei der Uebergabe seiner Kinder an eine fremde Confession von Seite des Katholiken geschieht, in einer so engen und unzertrennbaren Verbindung, daß der Akt des Eheeinsegnens im Falle der akatholischen Kindererziehung nach katholischen Grundsätzen nicht bloß auf dem Boden der Kirchendisziplin steht, sondern zugleich auch auf dem Boden der Kirchenlehre.

Daraus folgt, daß nicht einmal der Papst anders entscheiden könnte, als er entschieden, ohne aufzuhören, katholisch zu seyn. Und jeder Bischof, der sich aus was immer für einem Grund dem Vollzug dieser allgemeinen, aus dem Dogma der Kirche hervorgehenden Vorschriften entziehen wollte, würde aus der Kirchen-Einheit herausfallen.

2) Das Ministerium des Innern will die Verweigerung des Placets für die kirchlichen Vorschriften in Betreff der Einsegnung gemischter Ehen mit den besondern Verhältnissen unseres Landes rechtfertigen.

Antwort. Wir gestehen offen, gerade in den besondern Verhältnissen des Großherzogthums erblicken wir eine Aufforderung an den Erzbischof, auf Beobachtung der kirchlichen Gesetze zu dringen.

In Baden leben Katholiken und Protestanten so gemischt unter einander, daß die Gefahr einer indifferentistischen Geistesrichtung sehr groß ist. Die gemischten Ehen sind so häufig, ja, wir möchten sagen, unvermeidlich, daß ein großer Theil der Katholiken der Gefahr ausgesetzt ist, wenigstens in seinen Kindern von der katholischen Kirche abzufallen. Unter solchen Umständen muß die Kirche energisch auftreten, um dem Indifferentismus, dieser Pest unserer Zeit, diesem Tod aller Religiosität und Moralität, die Spitze zu bieten, und die Katholiken und ihre Kinder in der Einheit des Glaubens zu erhalten.

Wir reden ganz offen! Es verursacht der heiligen Kirche, die ein Selbstgefühl hat, und sich im Besitz der christlichen Wahrheit und Gnade weiß, großen Schmerz, Seelen der Spaltung und Trennung hinzugeben. Sie wünscht vielmehr alle zu gewinnen, nämlich für Christus und das ewige Leben! Und wahrlich, es dürfte dem Staate nicht unerwünscht seyn, ächte katholische Unterthanen zu haben: von diesen weiß er, was sie glauben, auf sie kann er sich verlassen, denn sie sind *ex scientia* (aus Gewissenhaftigkeit) ihm gehorsam.

Wie viele Seelen seufzen nach Vereinigung der Christen
 in Einem Glauben und Einer Kirche! Die Eine Kirche
 breitet mütterlich ihre Arme aus, Alle zu umfassen. Leidens-
 schaft hat die Trennung herbeigeführt, Liebe soll sie aufheben.
 Die katholische Kirche ist die Mutter, in deren Schooß Alle
 sich sammeln möchten, zur Verherrlichung des Drei = Einen
 Gottes! —



- Dswald, Dr.**, weil. Abt. 2c. 2c. **der allezeit siegende Christ**, im Kampfe mit den unsichtbaren Feinden seines zeitlichen und ewigen Wohlstandes, von Christus und seiner Kirche mit unüberwindlichen Waffen versehen. Auf's Neue herausgegeben von dem Verfasser der Schrift: „Der heiligste Name Jesus.“ (Bildet den zweiten Band zu vorstehendem Werke.) gr. 8. 1 fl. 48 kr. od. 1 1/8 Thlr.
- Döllinger, Dr. J.**, über gemischte Ehen. Eine Stimme zum Frieden. 5te, durch Kritiken der drei Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Ueber die europäisch-publicistische Seite der Kölnischen Frage“ vermehrte Aufl. gr. 8. 40 kr. od. 10 gr.
- Ermahnungsrede** über den christlichen Ehestand, besonders in Hinsicht gemischter Ehen. Eine Belehrung für das fromme Volk. Mit einem Vorworte von dem Verfasser der „Schritte zur vollkommenen Liebe Gottes 2c.“ 8. geh. 12 kr. od. 3 gr.
- Fuchs, J. B.**, unparteiische Würdigung der Frage: Sind die Protestanten wirklich reicher als die Katholiken? gr. 8. geh. 30 kr. od. 8 gr.
- Görres, J.**, Athanasius. 4te Ausgabe (mit besonderer Bezugnahme auf die päpstliche Staatschrift und mit drei Vorreden und einem Epiloge.) geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.
- Götz, Dr. G. J.**, Jesus u. seine Zeitgenossen. Ein zeitgemäßes Wort an katholische Christen, ausgesprochen in 6 Fastenpredigten, 1845 im Dom zu Würzburg. gr. 8. geh. 36 kr. od. 3/4 Thlr.
- Götz, Dr. G. J.**, der Freiherr von Wiesau, oder die gemischte Ehe. Ein Seitenstück zu Bretschneiders „Freiherrn von Sandau.“ Mit einem Rückblicke auf die Schrift: „Die gemischten Ehen,“ von Chr. Fr. von Ammon. 2te, sehr verm. u. verb. Aufl. gr. 8. geh. 1 fl. 20 kr. od. 20 gr.
- Hartnagel, Dr. Fr. J.**, Apologie mehrerer Hauptpunkte des Katholicismus, eine Reihe von Kanzelreden, den religiösen Bewegungen der Gegenwart gegenüber in der kathol. Kirche zu Gießen gehalten. gr. 8. geh. 1 fl. 21 kr. od. 20 gr.
- Jesuitenfresser**, die, nebst Wanderspaz und Signalement des ewigen Juden von Eugen Sue. Aus dem Französischen von Victor Joly, übersetzt. (Mit dem Umschlagtitel: Der ewige Jude von Eugen Sue. Supplementband zu allen Ausgaben.) 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.
- Jocham, M.**, vom Besitzthume der Geistlichen. Ein Fragment aus der Priester-moral. 8. geh. 2 fl. od. 1 1/4 Thlr.
- Die Beleuchtung der Frage nach dem Wesen des Kirchengutes ist um so wichtiger, je weniger eine große Zahl der Geistlichen hierüber im Klaren

ist, weshalb sich der Hr. Verf. bestimmen ließ, die dießfalligen Pflichten des Priesters aus der Idee des kath. Priesterthums zu entwickeln, die in dieser Beziehung von der Kirche gegebenen Gesetze in ihrer Beziehung zu der Idee des Priesterthumes darzustellen, das Unerläßliche der gewissenhaften Befolgung dieser Gesetze jedem Geistlichen, der seine eigene Seele retten und in seinem Berufe mit Segen arbeiten will, ans Herz zu legen, und so die Candidaten des Priesterstandes über ihr künftiges Verhältniß zum Gute der Erde zu verständigen.

Im katholischen Glauben stirbt man getrost! Eine Ermahnungsrede an alle Christen. Nachtrag zu der Ermahnungsrede über den christlichen Ehestand, besonders in gemischten Ehen. Von dem Verfasser des Gebetbuchs: "Schritte zur vollkommenen Liebe Gottes u." 8. geh. 12 fr. od. 3 gr.

Kastner, J. B., der große Streit über gemischte Ehen. gr. 8. geh. 30 fr. od. 8 gr.

Kunstmann, Fr., die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands, geschichtlich dargestellt. gr. 8. 1 fl. 30 fr. od. 22 gr.

Lehren der katholischen Kirche gegenüber den Irrthümern der deutschen Sektirer. Ein Vademecum für jeden Katholiken. 16. geh. 8 fr. od. 2 gr.

Niederer, F. S., ist die katholische Kirche die allein seligmachende Kirche? Mit einer Zugabe über die nämliche Frage von Fr. Geiger. gr. 8. geh. 24 fr. od. 6 gr.

Scherer, Dr. Th., das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Nach Lehrsätzen eines Jesuiten dargestellt. gr. 8. geh. 54 fr. od. 14 gr.

Das Verhältniß zwischen Kirche u. Staat zu erörtern ist eine Aufgabe, welche tief in das Leben der Menschen eingreift. — Vorstehende Schrift behandelt ihr Thema 1) an und für sich u. 2) in Anwendung auf Personen und Sachen. Im ersten Abschnitt wird aus dem Zweck Ursprung und Object der Kirche und des Staates nachgewiesen, daß beide Institute von einander verschieden und selbstständig, jedoch sich keineswegs entgegengesetzt sind. — Der zweite Abschnitt behandelt das Verhältniß der Kirche und des Staats in Anwendung auf Personen und Sachen.

Schild des Glaubens wider alle zeitlichen Uebel; oder gründlicher Unterricht, wie jeder Christ sich selbst in Krankheiten, Versuchungen und Unglücksfällen helfen, sie von sich abtreiben, und dagegen sich verwahren kann. Allen Geplagten zum Trost und zur Hilfe herausgeg. durch einen Priester der Erzdiözese Freiburg. 8. geh. 1 fl. 12 fr. od. 18 gr.

Werner, Prof. zu St. Bülten Dr. F., über den neutestamentlichen Ehetrennungsgrund bei Matth. 5, 32. u. 19, 9. u. bei Paul. 1. Cor. 7, 12—16. Eine exeget. Untersuchung in einem offenen Sendschreiben an Hrn. Prof. Dr. Schleyer zu Freiburg i. B. gr. 8. geh. 36 fr. od. 9 gr.

